

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Immissionsschutz/Abfallbehörde



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

-gegen Zustellungsurkunde-
Boreas Energie GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Urschrift

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: UAHA-1.6.2-SproeBore-
119/22/AB
Unsere Nachricht vom:
Name: Herr Haake
Telefon: 03634 354-712
E-Mail*: Umweltamt@lra-soemmerda.de

Datum: 20.07.2023
SSID: 2294197



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Antrag der Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, vom 30.09.2022 (PE: 04.10.2022) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: VB11+VB12) gemäß Nr. 1.6.2 "V" des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten:

**VB11 Gemarkung Spröttau, Flur 3, Flurstück 354/1,
VB12 Gemarkung Spröttau, Flur 5, Flurstück 804.**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Bescheid 119/22/AB

1. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 mit 5,6 MW Leistung und mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV)

an den Standorten in der Gemarkung Spröttau, Flur 3, Flurstück 354/1 und Flur 5, Flurstück 804.

2. Die Kosten des Verfahrens ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Bitte nehmen Sie auch unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Maßgabe der Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Kenntnis: <https://www.lra-soemmerda.de/datenschutz> - Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen gerne auch postalisch zu.

Vertrauliche/personenbezogene elektronische Daten senden Sie bitte an unser besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo).

*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.

Hausanschrift:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Straßenverkehrsamt zusätzlich
Do 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon: 03634 354-0
Internet: www.landkreis-soemmerda.de
E-Mail*: poststelle@lra-soemmerda.de
Umsatzsteuer-ID: DE218482934

SEPA-Bankverbindungen:
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZO 0000 0703 79
Sparkasse Mittelhüringen
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM
Nordthüringer Volksbank
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS



Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil dieser Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Bestandteil dieses Bescheides sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlage

Zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 247 m mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Rotor

- mit 162 m Durchmesser,
- überstrichene Rotorfläche von 20.611 m²,
- drei Rotorblätter,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn,
- Drehzahlbereich von 4,3 bis 12,1 U/min.

Turm

- Turm mit 166 m Nabenhöhe,
- bestehend aus 3 zylindrischen und 4 konischen Turmsektionssegmenten,
- Lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- Fundament in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

2. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **genehmigten** Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
VB11	Vestas V 162-5,6 MW	166	Sprötau	3	354/1	5663471,7	653785,6
VB12	Vestas V 162-5,6 MW	166	Sprötau	5	804	5663884,3	652935,2

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten, Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung begonnen wurde.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Sollten sich Änderungen in der Betriebsorganisation des Anlagenbetreibers ergeben, ist unverzüglich die unter den Thüringer Zuständigkeitsfinder https://include-th.zfinder.de/211095817?tsaid_p020b01=207349802&tsaid_p0f0300=352015&tsaid_c=00&tsaid_s=02&tsaid_tld02=207349802&tsaid_tSt02=1 befindliche Meldung zur Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG vollständig ausgefüllt an die Überwachungsbehörde (UIB) zu übersenden. Auf Anfrage kann die Untere Immissionsschutzbehörde das Formular ebenfalls digital zur Verfügung stellen.
- 1.5 Der Beginn der Errichtung sowie die Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda), der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Sömmerda), der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Sömmerda) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist den, für Immissionsschutz, Bau, Naturschutz und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Probe- oder Dauerbetrieb bzw. bei Teillast betrieben werden kann.
Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vor-Ort-Besichtigung zum Zwecke der Abnahme der Anlage zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vor-Ort-Besichtigung im v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.7 Eine digitale Kopie dieses Genehmigungsbescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind bei jedem Vor-Ort-Termin digital auf einem geeigneten Datenträger vorzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.
- 1.8 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Anlage 1 des Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.10 Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mit Wirkungen nach außen sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde – der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda – zu melden.
- 1.11 Die Außerbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda) beim Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten wird ausdrücklich verwiesen.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Luftreinhaltung während der Bauphase

- 2.1.1 Aushub, Verlagerung, Transport und Ablagerungen des Bodenmaterials sind so vorzunehmen, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z. B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird).
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.3 Eine Behandlung des Aushubmaterials (Brechen, Klassieren usw.) am Standort ist unzulässig. Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

2.2 Lärmschutz während der Bauphase

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten

Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer, wie im Antrag eingestufteten Nutzung, während der Tageszeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

2.3 Lärmschutz für den Betrieb der Anlage

- 2.3.1 Der Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) ist für die beiden Windkraftanlagen VB11 und VB12 vom Typ Vestas V 162-5,6/6,2 MW unter Anwendung des folgenden Oktavbandes jeweils auf

**maximal 105,7 dB (A) gemäß Herstellerangabe,
in der Betriebsweise PO5600 inklusive STE**

zu begrenzen.

Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4

Weiterhin gelten die Vorschriften der TA Lärm.

- 2.3.2 Zusätzlich ist der Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) ist für die Windkraftanlagen VB 11 und VB12 vom Typ Vestas V 162-5,6/6,2 MW unter Anwendung des folgenden Oktavbandes im Nachtzeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zu begrenzen,

für die **VB11** auf

maximal 102,7 dB (A) gemäß Herstellerangabe im Modus SO3 inklusive STE,

dazugehöriges Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4

und für die **VB12** auf

maximal 100,7 dB (A) gemäß Herstellerangabe im Modus SO5 inklusive STE.

dazugehöriges Oktavspektrum

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
dB(A)	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3

Weiterhin gelten die Vorschriften der TA Lärm

- 2.3.3 Die Abschaltzeitenprotokolle mit kontinuierlicher Aufzeichnungen geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) mit Maximalwerten für die 10-Minuten-Mittelwerte sind in Bezug auf die Einhaltung des schallreduzierten Betriebs der beiden Windenergieanlagen (nächtlich angepasster Betriebsmodus) ein Jahr aufzubewahren und auf Nachfrage der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail-Adresse: umweltamt@lra-soemmerda.de).
- 2.3.4 Die Geräuschemissionen der Anlagen sind zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, wie in Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannt, zu begrenzen und nach dem Stand der Technik so zu errichten bzw. dürfen nur so genutzt werden.

- 2.3.5 Die Geräusche der WEA dürfen keine immissionsrelevanten Ton- und/oder Impulshaltigkeiten aufweisen.
- 2.3.6 messtechnische Nachweis der Einhaltung der Schalleistungspegel
- 2.3.6.1 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit (von 22:00 bis 6:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen **oder** in einen schallreduzierteren Betriebsmodus als dem genehmigten zu betreiben (bei der VB11, mind. SO4 und bei der VB12 mind. SO6), bis das Schallverhalten des WEA in den relevanten Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst nachgewiesen und durch die zuständige Behörde bestätigt wird.
- 2.3.6.2 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit die unter 2.3.1 und 2.3.2 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.
- 2.3.6.3 Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Modellierung der Immissionsorte so durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose N-IBK-1080523 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 25.05.2023 angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen Windenergieanlagen die unter 2.3.1 und 2.3.2 genannten Werte zuzüglich der Prognoseunsicherheit nicht überschreiten.
- 2.3.6.4 Für die Windenergieanlage VB 11 und VB 12 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, welcher nachweislich Erfahrungen mit der Schallvermessung von Windenergieanlagen hat und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat, nachzuweisen.
- 2.3.6.5 Spätestens *einen Monat nach Inbetriebnahme* ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine Kopie der *Auftragsbestätigung* für die **Messung** zu übersenden, welche spätestens **ein Jahr nach Inbetriebnahme** der Windenergieanlage zu erfolgen hat.
- 2.3.6.6 Vom Betreiber ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Messung lt. 2.3.5.4 ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

2.4 Schutz vor Schattenwurf

2.4.1 Es ist sicherzustellen, dass gemäß der in den Antragsunterlagen erstellten Schattenimmissions-Prognose (Prognose Nr.: S-IBK-5980422 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH) die maximale Schattenimmissions-Dauer in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden von höchstens 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an den Immissionspunkten:

- E) Thalborn, Im Dorfe 12c,
- G) Schloßvippach, Windmühle 1,
- I) Thalborn, Im Dorfe 15,
- J) Thalborn, Im Dorfe 31,
- K) Thalborn, Im Dorfe 14,
- P) Thalborn, Im Dorfe 34,
- X) Thalborn, Im Dorfe 19,

eingehalten wird.

2.4.2 Wird die maximale Schattenwurfdauer überschritten, wie an den J) und X), ist durch geeignete technische Maßnahmen (Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls) entsprechend eine Abschaltung der Anlage vorzunehmen.

2.4.3 Die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten der maximalen Schattenwurfdauer der Windenergieanlage behält sich die Untere Immissionsschutzbehörde vor. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail-Adresse: umweltamt@lra-soemmerda.de).

2.5 Schutz vor Eiswurf

2.5.1 Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch möglichen Eisabwurf kommt. Sie sind dazu mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, wobei gewährleistet werden muss, dass ein Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen ist.

2.5.2 Die Inbetriebnahme der Anlage nach einer durch Eisansatz erfolgten Abschaltung hat erst dann zu erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eisansatz vorhanden ist.

3 Baurechtliche Erfordernisse

3.1 Bauplanungsrecht

Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung hat der Antragsteller vor Baubeginn eine Bankbürgschaft der ermittelten Rückbaukosten in Höhe von 166.695,20 EUR je Windenergieanlage (VB11 und VB12) vorzulegen.

3.2 Denkmalschutz

Bei den erforderlichen Erdarbeiten muss mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des "Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Neubekanntmachung vom 14. April 2004, § 2, Abs. 7 gerechnet werden (siehe denkmalschutzrechtliche Erlaubnis - Anlage). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o. g. Gesetz, § 16, nachdem Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege und

Archäologie in 99423 Weimar, Humboldtstraße 11 (Tel.: 03643/818340, E-Mail-Adresse: post.weimar@tlda.thueringen.de) unterliegen und durch dessen Mitarbeiter zur wissenschaftlichen Auswertung untersucht und geborgen werden müssen.

Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die ausführende Baufirma ist durch den Bauherrn auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

3.3 Bauordnungsrecht

3.3.1 Die Eintragung der Zuwegungsbaulasten sind vor Baubeginn vorzunehmen und mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen.

3.3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr/Unternehmer vom Vorhandensein erdgebundener und oberirdischer Leitungen zu überzeugen. Soweit dies der Fall ist, hat er sich mit den betroffenen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

3.3.3 Standsicherheit

3.3.3.1 Alle konstruktiven Verbindungen, Verankerungen usw. sind entsprechend den geometrischen und statischen Erfordernissen und nach den Regeln der Baukunst auszuführen.

3.3.3.2 Die Festlegungen und Hinweise in der statischen Berechnung zur Typenstatik zum Fertigteilturm sowie in dem/den dazugehörigen Prüfbericht(en) sind zu beachten und zu erfüllen.

3.3.3.3 Die geprüfte Typenstatik zur Flachgründung und der dazugehörigen Prüfberichte muss spätestens **mit Baubeginn** bei der Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde vorliegen.

3.3.3.4 Die Baugrundverhältnisse sind vor Baubeginn vor Ort zu überprüfen und mit den Annahmen in der Gründungsstatik zu vergleichen.

3.3.3.5 Vor Inbetriebnahme der beiden WEA hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

3.3.3.6 Wiederkehrende Prüfungen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen i. V. m. dem Wartungsbuch sind durch den Betreiber zu veranlassen.

3.3.3.7 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der WEA von 20 Jahren nach Inbetriebnahme ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).

Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

3.3.3.8 Eine turbulenzbedingte Einschränkung der aktuell in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen muss ausgeschlossen werden. Eine Gewährleistung der Standsicherheit für die angrenzenden Windenergieanlagen ist sicher zu stellen.

4 Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

4.1 Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen durfte deshalb nur mit luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt werden.

Nr. lt. Antrag	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Gel.h. a. Standort [m ü. NN]	Ges.h. [m]	Ges.h. [m ü. NN]
VB 11	11° 11' 47,65" E 51° 06' 07,51" N	249,00	247,00	496,00
VB 12	11° 11' 04,58" E 51° 06' 21,67" N	239,00	247,00	486,00

4.2 Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird hiermit unter der Voraussetzung erteilt, dass die nachfolgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden:

4.2.1 Die maximalen Höhen der Anlagen gem. obiger Tabelle (in m ü. Grund und m ü. NN) dürfen nicht überschritten werden.

4.2.2 Hinsichtlich des Standortes (gem. Antrag u. Lageplan bzw. o. g. Koordinaten) dürfen ohne unsere erneute Zustimmung nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.

4.2.3 Die Luftfahrthindernisnummern **Th 2306-11 und 2306-12** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind zu vermerken.

4.2.4 Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen.

4.2.5 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen (Tages- und Nachtkennzeichnung) sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

4.2.6 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen (§ 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung).

Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung dürfen nur Baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.

Spätestens **drei Wochen vor Inbetriebnahme** ist der Nachweis zur standortbezogenen Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der oberen Luftfahrtbehörde (TLVwA, Ref. 540) vorzulegen.

- 4.2.7 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 4.2.8 Bei der Befeuerung von Windkraftanlagen ist sicher zu stellen, dass (bei technischer Möglichkeit) die Schaltzeiten und die Blinkfolge der Feuer untereinander und speziell mit den Feuern der (evtl.) vorhandenen Windkraftanlagen synchronisiert werden (Zusammenfassung zu Windkraftanlagen-Blöcken).
Durch die Synchronisierung wird erreicht, dass die Feuer aller Windkraftanlagen zum selben Zeitpunkt blinken.
Somit kann die Windfarm als zusammenhängendes Luftfahrthindernis besser und einheitlich wahrgenommen werden.
- 4.3 Tageskennzeichnung
- 4.3.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge,
1. außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
 2. außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
zu kennzeichnen.
- 4.3.2 Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- 4.3.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist in der Mitte des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 4.3.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf, abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses), um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

ergänzend

4.4 Tagesfeuer

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gem. ICAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen.
Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

Sofern dieser Abstand aufgrund des großen Rotors (RR 70,00 m) nicht eingehalten werden kann, ist das Anbringen eines zusätzlichen Farbfeldes orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter nötig und es bestehen keine Beschränkungen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze.

4.5 Nachtkennzeichnung

- 4.5.1 Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch mind. 2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern -, ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern w, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (AVV, Anhang).

- 4.5.2 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Eine IR-LED Befeuerung können wir nach derzeitiger Rechtslage nicht verlangen, da es bislang hierfür noch keine Spezifikation gibt und Windkraftanlagenbetreiber Investitionen in Feuer tätigen würden, die sich nach der Veröffentlichung einer überarbeiteten „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ als nicht konform und somit als nutzlos herausstellen würden.
- 4.5.3 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 4.5.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um die Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber gegenüber

der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut die obere Luftfahrtbehörde (TLVwA, Ref. 540) zu informieren.

- 4.5.5 Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** telefonisch bekanntzugeben.

Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt geben wird, stets anzugeben.

- 4.5.6 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben.

- 4.5.7 Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie obere Luftfahrtbehörde (TLVwA, Ref. 540) zu informieren.

- 4.6 Allgemeine Bestimmungen zur Kennzeichnung

Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

- 4.7 Veröffentlichung als Luftfahrhindernis

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln (bitte beiliegendes Formblatt in Anlage 3 für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an die Luftverkehrsbehörde, Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 zu übergeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer,
- b. Name des Standortes,
- c. Art des Hindernisses,
- d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)),

- e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund),
- f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN),
- g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung),
- h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung),
- i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet,
- j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist.

Das entsprechende Formular steht unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> zur Verfügung.

- 4.8 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort- bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.

5 Erfordernisse des Sachgebietes „Wasser, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht“

5.1 Niederschlagswasser

Das von den Wegen, den dauerhaft befestigten Kranstellflächen sowie von den Fundamenten abfließende Niederschlagswasser kann, soweit es nicht schädlich verunreinigt ist, über die Fläche versickert werden. Die Grundwasserneubildungsrate wird daher nur geringfügig beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung Dritter durch die flächige Versickerung ist zu vermeiden.

5.2 Gewässerkreuzungen

Für notwendige Gewässerkreuzungen im Zuge der Verlegungen von Kabeltrassen im Gewässerrandstreifen oder anderen baulichen Maßnahmen am, in, unter und über dem Gewässer o.ä. ist gemäß §§ 36 und 38 WHG i. V. mit § 79 ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sömmerda die wasserrechtliche Genehmigung rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

5.3 Binnengrabensysteme/Dränageleitungen/Beregnungsleitungen/Straßengräben

- 5.3.1 Binnengrabensysteme, Verrohrungen und Straßengräben sind in ihrer Funktionsweise zu erhalten bzw. wiederherzustellen, auch während der Bauzeit ist die Durchgängigkeit zu gewährleisten.

- 5.3.2 Dränage- und Beregnungsleitungen sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

5.5 Grundwasserabsenkungen/Wasserhaltungen

Notwendige Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 49 WHG grundsätzlich bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.6 Wassergefährdende Stoffe

Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder verwendet werden, sind gemäß der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere wird hier auf § 17 (Grundsatzanforderungen), § 18 (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe) und § 24 (Pflichten bei Betriebsstörungen, Instandsetzung) der AwSV verwiesen.

5.7 Chemikalienrecht

Für entsprechende Stoffe und Gemische, welche Anwendung finden, sind vor Ort aktuelle Sicherheitsdatenblätter laut Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vorzuhalten. Besonders wird auf Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung verwiesen.

5.8 Altlasten

Werden bei den Erdarbeiten zum Bauvorhaben Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitig Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sömmerda als zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5.9 Bodenschutz

5.9.1 Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

5.9.2 Im Zusammenhang mit der Minimierung des Flächenverbrauchs sowie der Belastung der anstehenden Böden ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzubeziehen. Für diese ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

5.9.3 Die BBB soll bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

5.9.4 Für die Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den abzuschiebenden Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen),
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen,
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen,
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen,
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelter Bodenschichten,
- Maßnahmen zur Wiederherstellung nach schädlichen Bodenveränderungen,
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln,
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.

- 5.9.5 Das Konzept der BBB ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde **vor Baubeginn** abzustimmen.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

6.1 Errichtung der Anlagen

- 6.1.1 Die bei Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und den folgenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen:

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen

170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen

*gefährliche Abfallarten, die besonders überwachungsbedürftig sind

- 6.1.2 Die vorgenannten Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

- 6.1.3 Sollte bei den geplanten Maßnahmen Recyclingmaterial zum Einsatz kommen, ist nur Material zu verwenden, das den Vorgaben der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – für Bauschutt (M 20) entspricht.

- 6.1.4 Die folgenden Bauabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen: (§ 8 Abs.1 Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

1. Glas (ASN 170202)
2. Kunststoff (ASN 170203)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (ASN 170401 bis 170407 und 170411) und
4. Beton (170101); Ziegel (ASN 170102); Fliesen, Ziegel und Keramik (ASN 170103) und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (ASN 170107)

- 6.1.5 Gemischt angefallene Bauabfälle (ASN 170904) sind einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. (§ 8 Abs. 6 GewAbfV)

- 6.1.6 Die bei der Errichtung der Anlage und Montage anfallenden und eingebauten Abfälle sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung- AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Bodenaushub aus Gründungsarbeiten
170101	Beton	Fundamentabbruch
191209	RC-Bauschutt	
150101	Pappe	bei Montage

150102	PE-Folie	bei Montage
150103	Holz	bei Montage
150104	Metallbänder	bei Montage
150102	Styropor	bei Montage
170411	Kabelreste	bei Montage
150102	Kabelbinderreste	bei Montage
150105	Alufolie	bei Montage
150203	verschmutzte Papiertücher	bei Montage
150102	Schaumstoffmatten	bei Montage
150106	Teppichreste	bei Montage

6.1.7 Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen.

6.1.8 Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061), sind die Hersteller und Vertrieber verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (§ 4 Abs. 2 VerpackV) Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen gleichgestellt.

6.2 Betrieb der Anlagen

6.2.1 Die, beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb, anfallenden Abfälle sind entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung-AVV-) folgenden Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinenöl
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Getriebeöl
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Hydrauliköl
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Kühlflüssigkeit
120112*	Fette/Schmierstoffe	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV gefährlich im Sinne des § 48 KrWG und sind vorrangig einem zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.

6.2.2 Beim Betrieb der Anlage fällt Altöl an. Die Entsorgung der Altöle hat entsprechend der Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. Teil I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu erfolgen.

- 6.2.3 Für alle gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs. 8 KrWG) sind Register zu führen (§ 49 Abs.3 KrWG). Bei verordneter Rücknahme und Rückgabe von nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfällen (Altfahrzeugen, Altöle, Batterien, Verpackungen) besteht eine Ausnahme von der Nachweispflicht.
- 6.2.4 Die Abgabe von gefährlichen Abfällen muss durch den Abfallerzeuger für jede Abfallart (Abfallschlüssel) und jede Anfallstelle getrennt in einem eigenen Verzeichnis registriert werden. Möglich ist dabei die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine), in denen das Datum der Abgabe, die Menge, die übernehmende Person und die Unterschrift enthalten sein müssen.
- 6.3 Stilllegung der Anlagen
- Nach Einstellung des Betriebes der Anlage ist darauf zu achten, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit von zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben beseitigt werden.

7 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Fledermausschutz durch fledermausfreundlichen Betrieb der WEA (vgl. Maßnahmenblatt V2)
- 7.1.1 Die Windenergieanlagen sind in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C (beides gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.
- 7.1.2 Die Zeiteinheiten für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermaus-Abschaltung) ist bis auf weiteres gemäß Behr et al. (2011) und Behr & Rudolph (2013) das 10-Minuten-Intervall.
- 7.1.3 Die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltzeiten behält sich die Untere Naturschutzbehörde durch Übersendung der Betriebszeitenprotokolle vor.
- 7.2 Obligatorische Abschaltzeiten zum Greifvogelschutz
- 7.2.1 Zum Greifvogelschutz (vgl. Maßnahmenblatt V3) ist die Windenergieanlage am Tag der mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Ernte oder Mahd) ab Beginn der Arbeiten und jeweils an den beiden Folgetagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- 7.2.2 Die Abschaltung ist bei allen Vorgängen von 1. April bis 30. September vorzunehmen.
- 7.2.3 Der Geltungsbereich der Forderung wird auf die Feldblöcke im Umkreis von 300 m zum Anlagenstandort begrenzt (vgl. Maßnahmenblatt V3)
- 7.2.4 Die obligatorische Greifvogelabschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen.

- 7.2.5 Für die Kontrolle sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebszeitenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde nach Anforderung per E-Mail zu übersenden.
- 7.3 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher, unter Beachtung aller Nebenbestimmungen, anzuzeigen.
- 7.4 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1 (Rückbau Stallanlage Günstedt) ist bereits erfolgt. Die Pflegemaßnahmen sind gemäß den Maßnahmenblättern durchzuführen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 2, Rev. 1).
- 7.5 Die Vermeidungsmaßnahme V1 - Feldhamster ist rechtzeitig vor geplanten Baubeginn in Bezug auf den zeitlichen Ablauf aller notwendigen und vorab durchzuführenden Einzelmaßnahmen (Schritte: 1-Kartierung, 2-Anlage der Ausweichflächen, 3-Herstellung von Schwarzbrache, 4-Vergrämung bzw. 5-Umsiedlung) zu konkretisieren.
- 7.5.1 Ist der Baubeginn ab Mai geplant, müssen alle baulich betroffenen Grundflächen zzgl. Randbereiche (Wegegrundstücke, Baustelleneinrichtungsflächen u.a.), welche Habitataignung aufweisen, rechtzeitig durch einen Fachgutachter / ÖBB nach der Winterruhe ab Mai auf Vorkommen des Feldhamsters kontrolliert werden (Erstkontrolle). Auf die Erstkontrolle hat eine Zweitkontrolle zu erfolgen.
- 7.5.2 Ist der Baubeginn im Spätsommer (ab September) geplant, müssen alle baulich betroffenen Grundflächen zzgl. Randbereiche (Wegegrundstücke, Baustelleneinrichtungsflächen u.a.), welche Habitataignung aufweisen, rechtzeitig durch einen Fachgutachter / ÖBB nach der Ernte Juli/August auf Vorkommen des Feldhamsters kontrolliert werden (Erstkontrolle). Auf die Erstkontrolle hat eine weitere Kontrolle zu erfolgen.
- 7.5.3 Das Protokoll zu den Flächenkontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde sofort nach der jeweiligen Begehung per E-Mail (Naturschutzbehoerde@lra-soemmerda.de) und rechtzeitig vor geplanten Baubeginn zu übersenden.
- 7.5.4 Mit den für den Baubeginn vorbereitenden Bodenarbeiten (Abschieben Oberboden) kann begonnen werden, wenn anhand der Kontrollen und Protokolle das Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen wurde.
- 7.5.5 Bei Auffinden von Feldhamsterbauen sind Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zum weiteren Vorgehen durchzuführen.
- 7.6 Die Vermeidungsmaßnahme V4 – Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung ist zu beachten. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, hier Tötung von Vogelindividuen (Bodenbrüter), ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eine Baufeldfreimachung zunächst nicht durchführbar.

Dies wird möglich, wenn durch einen Fachgutachter / ÖBB rechtzeitig vorher und zwar zu den entsprechend artspezifischen Kartierungszeiträumen alle baulich betroffenen Grundflächen auf das Vorkommen von Arten kontrolliert werden.

Bei nachgewiesenen Vorkommen sind entsprechende Maßnahmen (u.a. Bauzeitverschiebung, CEF-Maßnahme) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 7.7 Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamentüberdeckungen sind mittels verdichtetem Schotter in ausreichender Dimensionierung zu befestigen. Dabei sollten keine Säume ausgebildet werden. Ein Aufwuchs von Vegetation (insbesondere Gehölze) ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu vermeiden.
- 7.8 Es ist dafür zu sorgen, dass in einem Umkreis von 200 m um die Anlagen (gemessen ab Mastmitte) keine landwirtschaftlichen Produkte wie Mist, Stroh, Kompost u. ä. gelagert werden.
- 7.9 Gehölzrodungen und Lichtraumprofilschnitte im Bau- und Zuwegungsbereich der sind nicht Antragsgegenstand und daher nicht genehmigt.
- 7.10 Die für das Vorhaben relevanten DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, DIN 18915 zur Bewirtschaftung des Oberbodens, DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“.

8 Brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Die Festlegungen der Allgemeinen Beschreibung zum Brandschutz Windenergieanlage EnVentus vom 29.10.2019 sind umzusetzen.
- 8.2 Der bestehende Feuerwehrplan ist bei Änderungen im Windpark zu aktualisieren und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Dabei ist das Merkblatt für die Gestaltung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 für Feuerwehren des Landkreises Sömmerda zu beachten.

9 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 9.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung mit Inbetriebnahme nachzuweisen.
Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen. Bei der Installation von Aufzügen sind diese gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und dann wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
- 9.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung

ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

- 9.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlagen sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 9.4 Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.
- 9.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in den Anlagen anzubringen.
Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
- 9.6 Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
- 9.7 Die Windenergieanlagen sind von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.
- 9.8 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

10 Straßenverkehrsrechtliche Erfordernisse

- 10.1 Sollte sich im Rahmen der Maßnahme eine Baustellenbeschilderung bzw. die Kennzeichnung von Baustellenausfahrten erforderlich machen, so ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO beim Landratsamt Sömmerda, Straßenverkehrsamt zu stellen. Eine Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Trägers der Straßenbaulast ist in diesem Fall bei der Antragstellung vorzulegen.

- 10.2 Die erforderlichen Transportrouten für die Anlage ist rechtzeitig zu erkunden, da unter Umständen durch die Straßenbauverwaltung eigene Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Befahren der Strecke unmöglich machen.
- 10.3 Schwerlasttransporte sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

11 Forderungen des Thüringer Landesamts für Landwirtschaft und ländlichen Raum

11.1 agrarstrukturell

- 11.1.1 Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Aushub, Erdablagerungen, befahren der Flächen, Verdichtungen etc.).
- 11.1.2 Für die geplante Trasse sind vorzugsweise öffentliche Wegenetze in Anspruch zu nehmen.
- 11.1.3 Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben (gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch Vorhabenträger und Bewirtschafter).
- 11.1.4 Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während und nach der Maßnahme jederzeit zu gewährleisten.
- 11.1.5 Baubeginn und Bauende sind mit den Bewirtschaftern/Pächtern der Fläche bzw. auch mit Pächtern/Bewirtschafter der angrenzenden Feldblöcke frühzeitig abzustimmen.
- 11.1.6 Die Bauausführung, sowie die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um eine vorausschauende Planung (der Anbaustruktur, Saat- Bearbeitung- und Erntetermine) zu gewährleisten um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.
- 11.1.7 Bei den Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, dass kein Baumaterial bzw. Abbruchmaterial (Schottermaterial) auf den Landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleibt.
- 11.1.8 Landwirtschaftliche Feldauffahrten sind zu sichern und entsprechend auszubauen.
- 11.1.9 Die neu geplanten Zuwegungen sollten so bemessen und bautechnisch ausgebildet werden, dass sie langfristig den erforderlichen Verkehrsbelastungen standhalten und den jahreszeitlich notwendigen Zugang zu den bewirtschaftenden Flächen ermöglichen.
Hinweis:
Damit diese langfristig mit landw. Maschinen genutzt werden können, ist beim Wegebau die „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (DWA-A 904-1)“ anzuwenden.
- 11.1.10 Die Staubentwicklung auf den Zufahrtswegen ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.
- 11.1.11 Beim Ausbau der Zuwegung ist durch geeignete Maßnahmen der Eintrag von Schottermaterial auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Gründe

1.

Die Boreas Energie GmbH, hat im Jahr 2020 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gestellt (hier: VB11+VB12). Dieser wurde mit Bescheid 51/20/GB vom 30.11.2020 abgelehnt. Infolge des Widerspruchsverfahrens wurde der Ablehnungsbescheid durch das TLUBN mit Widerspruchsbescheid 025/21 vom 06.07.2022 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung der Sache unter Beachtung der Rechtsauffassung der Widerspruchsbehörde an das LRA Sömmerda zurückverwiesen.

Am 30.09.2022 (PE: 04.10.2022) wurde der Antrag zur erneuten Entscheidung nach § 4 BlmSchG, letztmalig ergänzt am 01.06.2023, zum Erlangen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BlmSchG für eine Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BlmSchV) an den Standorten der Gemarkung Spröttau, Flur 3, Flurstück 354/1 und Flur 5, Flurstück 804 eingereicht.

Die Anlagen sollen im Windvorranggebiet W-7 Spröttau/Dielsdorf gemäß des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (nach Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 ist der sachliche Teilplan am 24.12.2018 in Kraft getreten) errichtet werden.

Für die vorgenannte Maßnahme bedarf es einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BlmSchG. Windfarmen mit drei und mehr Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von > 50 m unterliegen dem UVPG nach Anlage 1, Nr. 1.6.

Das Vorhaben war zum Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung nach UVPG Anlage 1, Nr. 1.6.1 als UVP-pflichtiges Vorhaben einzuordnen, durch das Erreichen der 20 Anlagen im Windpark.

Nach Prüfung und Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen und nach Feststellung der formellen Vollständigkeit wurde das Verfahren am 11.11.2022 eröffnet und der Antrag unter der Registrier-Nr.: UAHa-1.6.2-SproeBORE-119/22/AB geführt.

Mit Schreiben vom 11.11.2022 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass das Verfahren unter Beteiligung gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV der nachfolgend aufgeführten Behörden eröffnet wurde:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regionalplanung, Denkmalschutz, LRA SÖM,
2. Untere Wasserbehörde, LRA SÖM,
3. Untere Naturschutzbehörde, LRA SÖM,
4. Untere Abfallbehörde, LRA SÖM,
5. Brand- und Katastrophenschutz, LRA SÖM,
6. Amt für Öffentlichkeitsarbeit, LRA SÖM,
7. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. ArbSch, RI Mittelthüringen,
8. Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“,
9. Landratsamt Weimarer Land,
10. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum,
11. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340,
12. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540,

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),
14. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Referat 42.

Im Zuge des Verfahrens wurden mehrmals, resultierend aus der Beteiligung der Fachbehörden, Unterlagen nachgefordert. Mit Schreiben vom 30.05.2023 (PE: 01.06.2023) wurden zuletzt Nachforderungen zum Genehmigungsantrag eingereicht.

Am 01.02.2023 erfolgte die Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, als auch auf dessen Homepages und im UVP-Portal der deutschen Bundesländer, zur Verfahrensaufnahme ab dem Zeitpunkt der damaligen Entscheidung.

Das Genehmigungsverfahren wird nun fortgesetzt, infolgedessen der, mit Bekanntmachung am 09.12.2020 im Amtsblatt Nr. 49/2020, abgesagte Erörterungstermin nun im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) stattfinden wird.

Anstelle des damalige geplanten Erörterungstermins in Präsenz fand ab dem 01.02.2023 bis 22.02.2023 eine Online-Konsultation gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) statt.

Für die Online-Konsultation wurde denen, am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/th> elektronisch sowie im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43, 99610 Sömmerda und in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in Papierform zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 22.02.2023 schriftlich oder elektronisch an umweltamt@lra-soemmerda.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zum Verfahren wurden im ursprünglichen Einwendungszeitraum mehrere Einwendungen registriert. Die sinninhaltliche Darstellung zu den eingegangenen Einwendungen erfolgte zusammen mit der behördlichen Abwägung zu diesen und der Betreibereinschätzung in eine Synopse und wurde den Einwendern im Zeitraum vom 01.02.2023 bis 22.02.2023 schriftlich und online zu Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der Erörterungsfrist am 22.02.2023 wurden zwei, von möglichen drei Äußerungen, der damaligen Einwender zum Sachverhalt bei der öffentlichen Auslegung fristgerecht geäußert. Infolgedessen wurden diese unter Berücksichtigung der aktuellen fachbehördlichen Einschätzungen geprüft und abgewogen. Hierzu erfolgten bis zum 17.03.2023 die fachlichen Einschätzungen der Behörden. Alle bestehenden Einwendungssachverhalte sowie die nochmals vorgebrachten Einwendungssachverhalte sind durch die Behörden fachliche eingeschätzt und im Ergebnis abgewogen wurden.

Abwägungsdarstellung zu den Äußerungen der Einwender nach der Online Konsultation

Im Rahmen des Abwägungsverfahrens zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden diverse Einwende/Bedenken (blass grau) gegenüber dem Vorhaben geäußert. Hierzu erfolgte eine behördliche Abwägung zu den angeführten Einwendungen der Einsichtnehmenden.

Im Folgenden wird unter Bezugnahme jeder substanziellen Einwendung das behördliche Abwägungsergebnis zu den einzelnen Einwendungssachverhalten dargestellt, welches im Rahmen der Erörterung nach Planungssicherstellungsgesetz erfolgt ist.

„[...] Betrachtung des Vogelzuges im Vorhabengebiet, für größere Zug- und Rastvögel, keiner größeren Bedeutung zuteilwerden muss [...] Sichtweise widersprechen [...] seit nunmehr 2 Jahren in der Flur Schloßvippach vermehrt Störche zu beobachten.“

Die Brutplätze der Weißstörche sind durch die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA nicht weiter beeinträchtigt. Die Mindestabstände werden eingehalten.

„[...] beabsichtigten Neubauten weiterer Windenergieanlagen nimmt die Wahrscheinlichkeit weiterer Verletzungen gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eher zu [...] WEA'n in unmittelbarer Nähe zu Streuobstwiesen befinden. Streuobstwiesen stellen bekanntlich einen bevorzugten Lebensraum, u. a. auch für Bienen dar.“

Die Gefahr, dass Greifvögel an bereits errichteten und in Betrieb befindlichen WEA zu Tode kommen, besteht grundsätzlich und lässt sich niemals ganz ausschließen. Die durch uns beantragten Anlagen erhöhen dieses Risiko allerdings nicht signifikant. Mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA VB 11+12 ist trotz der räumlichen Nähe zu zwei Streuobstflächen nicht mit einem signifikant erhöhten Verlust an Fluginsekten, vor allem Bestäuberinsekten wie Bienen, zu rechnen. Dem zugrunde liegt das allgemeine Flugverhalten der Tiere. Bienen sind grundsätzlich darauf angewiesen, möglichst kurze und effiziente Flugwege bei der Nahrungssuche zurückzulegen. Flüge in größere Höhen ohne ein konkretes Ziel würden lediglich einen unnötigen Energieverbrauch bedeuten

Die Bodenfreiheit der geplanten WEA VB 11+12 liegt dagegen bei ca. 90 m. Konflikte zwischen dem Betrieb der WEA und Bienen bzw. anderen Bestäuberinsekten sind somit nahezu auszuschließen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind keine Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Ausführung erforderlich und folglich im Rahmen des Abwägungsprozesses als korrekt eingestuft.

In Bezug auf den Greifvogelschutz wurden auf Länderebene im „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten unter bestimmten artenschutzrechtlichen Gegebenheiten festgelegt und als hinreichend begründet. Diese Vermeidungsmaßnahmen wurden anhand der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Bewertung und gemäß den Regelungen des Fachbeitrages festgesetzt.

„Schutzgut Landschaftsbild [...] als zusätzliche Beeinträchtigung [...] die hier beantragten WEA'n die bestehenden in ihrer Gesamthöhe überragen. Das landschaftsästhetische Bedürfnis und die damit einhergehende Erholungseignung ihres Lebensmittelpunktes, würde sich mit wachsender Zahl an WEA'n immer gravierender und negativer für die Bürgerinnen und Bürger auswirken.“

Aus diesem Grund geht die Rechtsprechung und damit auch das OVG Weimar davon aus:

„Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben, also etwa Windkraftanlagen. Im Hinblick auf das stärkere Durchsetzungsvermögen privilegierter Vorhaben gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben allerdings nur ausnahmsweise dann

anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (vgl. SächsOVG, a. a. O.).“
- OVG Weimar, Urt. v. 29.05.2007 (1 KO 1054/03) -

Im Abwägungsergebnis folgte die UNB dieser Auffassung. Zudem wurde im Rahmen der Eingriffsregelung die Erheblichkeit mittels NOHL-Verfahren festgestellt. Demgemäß wurden hinreichende Kompensationsmaßnahmen abgestimmt und in den Antragsunterlagen dargestellt. Die beantragten Kompensationsmaßnahmen kompensieren diese Beeinträchtigungen. Gleiches gilt für Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche, Biotope, Wasser, diese werden durch die Ermittlung des Kompensationsumfanges mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Thüringer Bilanzierungsmodell, 2005) berücksichtigt.

„[...] Nachweis schuldig, dass der beabsichtigte Bau der 2 WEA'n für die Sicherstellung des Strombedarfs kurz- und mittelfristig unabdingbar sind.“

Eine Einschätzung zum tatsächlichen Bedarf an Strom bzw. einer Sicherstellung des Strombedarfs über eine Anzahl von zu genehmigten Windenergieanlagen gibt es nicht und ist nicht einzuschätzen durch die Behörde. Mit der Ausweisung von Windvorranggebieten, in diesem Fall W-7, wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, konzentrierte Flächen für den Ausbau von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Einen Nachweis für die Sicherstellung des Strombedarfs ist hierfür nicht notwendig.

„Der Windpark ist auf eine bedarfsgerechte Befeuerung (Radarerkennungssystem) umzustellen.“

Die Frist gemäß § 9 Abs. 8 EEG zur bedarfsgesteuerten Befeuerung von Windenergieanlagen ist auf den 01.01.2024 verlängert worden. Eine schrittweise Einführung erfolgt derzeit bei den Bestandwindkraftanlagen.

„[...] Gondelmonitoring [...] Ergebnisauswertung ist der NABU Kreisverband Sömmerda mit einzubeziehen.“

Die Durchführung eines Gondelmonitoring ist nicht verpflichtend. Der Vorhabenträger kann eigenständig entscheiden, ob er die festgesetzten Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse eines Gondelmonitoring überprüfen möchte.

„Gemeinde Schloßvippach mit OT Dielsdorf wurde im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt.“

Die Windenergieanlagen VB11 und VB12 sind an den Standorten der Gemarkung Sprötau geplant. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde dabei die territorial zuständige Gemeinde gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt. Im Rahmen der Zuständigkeit erfolgte die Verfahrensbeteiligung über die VG Gramme-Vippach, welche unter anderem als Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schloßvippach handelt. Hierbei wäre nach hätte eine Betroffenheit angrenzender Gemeinden festgestellt werden müssen.

„[...] Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 11 [...] mit einer Länge von 470 m [...] Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 12 entsteht dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 2.520 m² [...] ist unangemessen und unverhältnismäßig hoch.“

Die Untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme dem Bau der WEA im Wesentlichen zugestimmt. Bodenschutzrechtlich bestehen keine Kompetenzen, die Herstellung der Zuwegungen zu den WEA zu untersagen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Planung der Zuwegungen unbefriedigend, da die vorhandene Wegestruktur kaum Berücksichtigung fand und somit auch die Forderung nach einer Minimierung des Flächenverbrauches.

„Lärmprognose Schall: [...] Die Berechnungsergebnisse der Zusatz- und Gesamtbelastung lassen für [...] eine Überschreitung um 2 db(A) also 42 db(A) erwarten. [...] Hierzu bedarf es seitens des Antragstellers einer Erklärung.“

Laut Schreiben des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 ist die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" in der Fassung vom 30.06.2016, welche die Einführung des so genannten Interimsverfahrens betreffen, für neu zu genehmigende Windkraftanlagen sofort zu berücksichtigen.

Aufgrund der Berechnungsgrundlage für das Interimsverfahren, kann sich für die Bestandsanlagen ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung überschritten sind. In einem solchen Fall kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht trotzdem eine Genehmigung [...] erteilt werden [...].

- (Auszug aus dem Schreiben des TLUBN vom 21.02.2019) –

In diesem Fall hat der Antragsteller Nachbesserungen zum Antrag zu tätigen um den o. g. Sachverhalt Genüge zu tun.

Im Ergebnis dazu wurde mit Schreiben vom 30.05.2023 (PE: 01.06.2023) eine überarbeitete Schallimmissionsprognose (N-IBK-1080523 vom 25.05.2023) eingereicht, in der ersichtlich wird, dass durch die modulare Betriebsweise der beantragten Windenergieanlagen eine Lärmreduzierung an den kritischen Immissionsorten prognostisch ermöglicht wird. Somit kann durch einen nächtlichen Betriebsmodus SO3 der WEA VB11 und einen Modus SO5 bei der VB12 eine Genehmigungszulässigkeit gemäß Abschnitt 3.2.1, Absatz 3 der TA Lärm erlangt werden.

Der Antragsteller hat mit den Nachbesserungen zum Antrag den o. g. Sachverhalt Genüge getan.

Aufgrund dessen werden die Anlagen nur mit schallreduzierten Nachtbetrieb als genehmigungsfähig zugelassen.

„Die Gemeinde Schloßvippach verlangt eine Messung der Schallimmissionen an verschiedenem, noch zu bestimmendem Orte der Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf.“

Eine Schallimmissionsmessung im Rahmen der Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen wurde im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Diese Dabei ist spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden, welche spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfolgen hat.

„In der tabellarisch dargestellten Horst-Kartierung nach Greifvogelarten wird in allen Fällen die Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend dem Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017) genannt.

Es ist festzustellen, dass die gesamte Population des großen Abendseglers zusammengebrochen ist. Von Naturfreunden wurden im Zeitraum Mai 2020 bis Juli 2020 noch zwei Einzeltiere ermittelt, die unbedingt geschützt werden müssen.“

Die Obere Naturschutzbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat entschieden, dass die Abschaltzeiten hinreichend sind. Hier wird entsprechend der ergänzten und geänderten Antragsunterlagen entschieden.

Die Obere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Signifikanz nicht vorliegt.

Abschließend und unter Berücksichtigung der Schutzgüter nach § 1 BImSchG erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. § 24 des UVPG welche als Anhang zu diesem Bescheid beigelegt ist.

Die Gemeinde Spröttau wurde über die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“ als Träger der kommunalen Planungshoheit mit Schreiben vom 10.11.2022 gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt.

Mit Schreiben vom 16.12.2022 (PE: 13.01.2023) erteilte die Gemeinde Spröttau das gemeindliche Einvernehmen für das v. g. Vorhaben.

Im Rahmen der Beteiligung im Genehmigungsverfahren des o. g. Vorhabens teilte die obere Landesplanungsbehörde dem Landratsamt Sömmerda mit Stellungnahme vom 16.01.2023 mit, dass dem Vorhaben keine die Raumordnung betreffenden planungsrechtlichen Gründe entgegenstünden.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage von 250 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen.

Zu diesem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 17.08.2020 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde festgestellt, dass die geplanten WEA VB 11 und VB 12 einschließlich der überstrichenen Rotorfläche vom Vorranggebiet W-7 erfasst werden und damit dem im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (TP-Wind-MT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018), benannten Ziel Z 3-5 entsprechen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2022 wurde der ursprünglich zum Vorhaben ergangene Ablehnungsbescheid durch das TLUBN aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landratsamt Sömmerda zurückverwiesen. Insofern ergab sich die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde ist festzustellen, dass sich die Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Mittelthüringen nicht geändert hat, da der TP-Wind-MT weiterhin rechtsverbindlich ist.

Der TP-Wind-MT wurde zwar mit Urteil vom 22.11.2022 vom OVG Weimar für unwirksam erklärt. Der Plan gilt allerdings noch weiter, bis das Urteil rechtskräftig ist. So hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen noch die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen.

Insofern bleibt die raumordnerische Stellungnahme vom 17.08.2020 weiter gültig.

Das heißt, das geplante Vorhaben entspricht dem TP-Wind-MT, Ziel Z 3-5.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 14.06.2023 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang, den Bedingungen sowie Inhalts- den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Bis zum 14.07.2023 wurde Ihr Gelegenheit dafür gegeben.

Eine mündliche Anhörung konnte entfallen, da mit Schreiben vom 04.07.2023 (Posteingang: 10.07.2023) die Antragstellerin schriftlich, kleinere redaktionelle Korrekturen und Änderungen und Änderungen von Inhalts- sowie Nebenbestimmungen allgemeiner, immissionsschutzrechtlicher, baurechtlicher und landwirtschaftsfachlicher Art.

Dabei konnten den vorgebrachten Punkten überwiegende gefolgt werden. Der Punkt 3.3.1 und 11.7 der Inhaltsbestimmungen wurden angepasst.

Der Änderungsbitte der Antragstellerin bezüglich der Punkte 1.2, 1.3, 2.3.6.1, 2.5 und 2.3.6.3 wurde nicht gefolgt.

2.

1. Zuständigkeit

Der Landkreis Sömmerda ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 28.02.2020, letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert und § 7 angefügt durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. 355) sachlich und gemäß § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Neufassung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685) örtlich zuständig für die Entscheidung des Antrages.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Anlage 1, Punkt 1.6.1 UVPG unter Berücksichtigung des Bestandes im Vorranggebiet Windenergie W-7 „Spröttau/Dielsdorf“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Anlage 1, Nr. 1.6.1, Spalte 1 des UVPG ist bei Windfarmen mit 20 oder mehr Windenergieanlagen das Vorhaben UVP-pflichtig. Zur Windfarm i. S. d. UVPG addieren sich alle im Gebiet vorhandenen (sofern nach dem 14.03.1999 genehmigt) sowie alle genehmigten und beantragten WEA im räumlichen Zusammenhang unabhängig vom Betreiberbezug. Der räumliche Zusammenhang kann als gegeben angenommen werden, wenn die Anlagen sich innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden oder sich ihre Einwirkbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 (1) Satz 2 UVPG überschneiden oder berühren.

Gemäß der 9. BImSchV und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung (Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG) ist die UVP als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, wenn die Grenze von 20 Windenergieanlagen erreicht wird.

Im Windpark Spröttau/Dielsdorf sind zum Zeitpunkt der Erstentscheidung insgesamt 21 bestehende Windenergieanlagen (davon sind 2 WEA vor dem 14.03.1999 genehmigt) zu berücksichtigen.

Zum Zeitpunkt der Ablehnungsentscheidung des ursprünglichen Antrags stand die UVP vor der Durchführung eines Erörterungstermins in präsens. Ausgehend vom damaligen Stand wurde

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in dem genannten Gebiet nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein können.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) und Abs. 2 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Sofortige Vollziehung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) geändert. Mit dieser Änderung wurde im § 63 BImSchG der Entfall der aufschiebenden Wirkung bestimmt. Demnach haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Geplant ist vom Antragsteller Boreas Energie GmbH die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen VB11 und VB12 in den Fluren der Gemarkung Sprötau, Flur 3, Flurstück 354/1 und Flur 5, Flurstück 804.

Die Anlagen sind vom Typ Vestas V162-5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 5,6 MW je Anlage.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder soweit Vermeidung und Verwertung nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt und
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Landratsamt Sömmerda (Untere Immissionsschutzbehörde) gelangte nach eingehender Prüfung und eingeholten Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen für die VB11 und VB12 gegeben sind.

Da die zwei Anlagen entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben sind, ist sichergestellt, dass sich die aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Abweichungen der o. a. Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Werden die Anlagen entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Schutzgebietsbetroffenheit

Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von §§ 23 bis 30 BNatSchG, besonders geschützte Flächen oder Einzelobjekte, Naturparke, Biosphärenreservate und gemeldete FFH-Gebiete/EG-Vogelschutzgebiete i. V. m. § 15 ThürNatG von dem Vorhaben betroffen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten

Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Konkrete Begründung einzelner immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 2

Zur Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 und 2.3.2

Die maximal zulässigen Schalleistungspegel der einzelnen Windenergieanlagen VB11 und VB12 resultieren in ihrer Zulässigkeit auf den Herstellerangaben gemäß Vestas Dokument Nr: 0079-9518.V09 vom 12.03.2021.

Eine Einfach- bzw. Mehrfachvermessung zur Festlegung des zulässigen Schalleistungspegels der WEA V162-5,6/6,2 MW ist dort nicht vorhanden und findet folglich keine Anwendung. Aufgrund dessen wird für die Schallimmissionsprognose N-IBK-1080523 vom 25.05.2023 und die darin bezifferte Betriebsweise **PO5600, SO3 und SO5** als Grundlage für die Schallbewertung festgesetzt. Dabei ist der maximale Schalleistungspegel gemäß der LAI „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ auf den $L_{e,max}$ gemäß folgender Berechnung: $L_{e,max} = \bar{L}W + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ festzulegen. Daraus ergibt sich, dass $\sigma_{prog.}$ keine Berücksichtigung findet und somit der Schalleistungspegel auf 105,7 dB(A) in der Betriebsweise PO5600 und der nächtliche Schalleistungspegel auf 102,7 dB(A) in der Betriebsweise SO2 für die Windenergieanlage VB11 und auf 100,7 dB(A) in der Betriebsweise SO5 für die Windenergieanlage VB12 begrenzt wird.

Der Betrieb in einen höheren Betriebs-/Leistungsmodus ist ausdrücklich untersagt.

Konkrete Begründung einzelner baurechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 3

Zur Nebenbestimmung Nr. 3.1

Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung abzugeben. Diese Erklärung liegt vor. Des Weiteren soll die Baugenehmigungsbehörde nach Landesrecht oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Als geeignetes Mittel zur Sicherstellung wird eine Bürgschaft gefordert.

Konkrete Begründung einzelner naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III., Punkt 7

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.1

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vom Betreiber einzuhalten. Somit sind diese Beschränkungen materiell-rechtlich erforderliche Voraussetzung für den Betrieb der Windenergieanlagen. Die Durchsetzung des Tötungsverbotes steht im öffentlichen Interesse.

Nach MÜGGENBERG (2016) in Natur und Recht, S. 661-662: „Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als allgemeine Verbote ausgestaltet, die jede Handlung verbieten, die eine solche Wirkung hätte. ... Maßgeblich ist dabei ein individuenbezogener Ansatz, nachdem auch bereits

die Tötung eines Exemplars einer geschützten Art erheblich ist. ... Ausnahmen vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kommen zumeist nicht in Betracht, weil die Windenergienutzung nicht standortgebunden ist. Deshalb bildet sie keinen erheblichen wirtschaftlichen Belang im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG."

Die Bestimmungen können deshalb nur gewahrt werden, wenn die hier betroffenen streng geschützten Arten (Artengruppe Fledermäuse) durch die festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden können.

Die festgesetzten Betriebszeitenbeschränkungen zum Fledermausschutz resultieren aus den Ergebnissen der vergangenen Untersuchungen und der fachlichen Empfehlungen der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015) und entsprechen insofern den aktuellen fachlichen Erkenntnissen.

Die Abschaltung ist zumutbar und verhältnismäßig.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.2

Die Greifvogel-Abschaltung dient dem Schutz insbesondere auch des Rotmilans, Schwarzmilans, Rohrweihe, Mäusebussard u.a. vor Kollisionen mit den Windenergieanlagen und damit der Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Mahd- und Ernteereignisse locken ebenso nachweislich Greifvögel auch aus weiter entfernten Revieren an, da die frisch bearbeiteten Flächen attraktive Jagdgebiete darstellen und die Vögel die stattfindende Bearbeitung über große Entfernungen wahrnehmen. Daraus resultiert ein deutlich gesteigertes Kollisionsrisiko, welchem durch die Abschaltung der Anlage im festgelegtem Zeitraum und das Vermeiden von Lagern wirksam begegnet werden kann. Diese obligatorische Abschaltung zum Greifvogelschutz ergibt sich aus dem „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (TLUG, Stand 30.08.2017).

Die Abschaltung ist zumutbar und verhältnismäßig.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.3 bis 7.10

Der Vorhabenträger ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen zu ersetzen oder auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Nur unter der Voraussetzung ist das Vorhaben zulässig. Demgemäß erfolgte eine Bewertung und Ermittlung aller mit dem Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes (§ 17 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Zur Kompensation wurden hinreichende Maßnahmen geplant und durch ein jeweiliges Maßnahmenblatt mit Übersichtskarte dargelegt (§ 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG). Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich so zu sichern, dass diese dauerhaft erhalten bleiben.

In Bezug auf den besonderen Artenschutz wird es erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen.

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Untere Naturschutzbehörde die fristgerechte und sachgerechte Durchführung aller festgesetzter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.6 und 7.7

Die Maßnahme dient dem Schutz der Feldlerche und anderen auf Ackerflächen und Säumen sowie in Gehölzbeständen brütenden Arten sowie weiteren durch die Beanspruchung von Flächen betroffenen Arten. Ebenso in Folge der Gewährleistung der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid Nr. **119/22/AB** des Landratsamtes Sömmerda vom **20.07.2023** kann innerhalb eines Monats **nach Zustellung** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamts Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Im Auftrag

i.V. Steinhilber

Dr. Fuchs
Amtsleiter



Zur Nebenbestimmung Nr. 7.7 und 7.8

Alle Zuwegungen, Kranstellflächen sowie übererdete, begrünte und nicht landwirtschaftlich genutzte Fundamentüberdeckungen können insbesondere Kleinsäufern Lebensraum bieten. Dadurch werden potenzielle Beutegreifer (z.B. Rotmilan, Bussard, Turmfalke) angelockt, welche wiederum potenziell schlaggefährdet sind. Um dieses Gefahrenpotenzial zu minimieren, soll den Kleinsäufern die Nutzung dieser Flächen erschwert und die Ausbildung von Säumen vermieden werden.

Ebenso ist die Lagerung von Stalldung, Stroh und anderes zu vermeiden. Derartige Lager locken durch ihr Potenzial an Nahrungstieren Greifvögel an. Da im Umkreis genügend Windkraft-sensible und Schlagopfer gefährdete Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard nachgewiesen wurden, ist es umso wichtiger, die derzeit hinreichenden Abstände zu Bruthorsten und Nahrungsflächen zu gewährleisten und innerhalb des Windparks keine neuen attraktiven Flächen herzustellen.

Zur Nebenbestimmung Nr. 7.9

Der Vorhabenträger ist gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Ebenso erfolgte diesbezüglich keine Antragstellung. Beachtung der gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG.

Konkrete Begründung einzelner straßenverkehrsrechtlicher Nebenbestimmungen in Ziffer III.,**Punkt 10**Zur Nebenbestimmung Nr. 10.2

Da im Zuge eigener Baumaßnahmen auch Abhängigkeiten zu anderen Baulast- bzw. Versorgungsträgern und zu anderen Maßnahmen bestehen, machen wir Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass eine kurzfristige Freigabe einer beantragten Transportstrecke nicht grundsätzlich garantiert werden kann.

Anlage 1 (Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen)**Antrag und Inhaltsübersicht**

Ordner 1

	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1	Antrag/Allgemeine Angaben	
1 a)	Verzeichnis der Antragsunterlagen / Inhaltsübersicht	1 Blatt
1 b)	Antragsformular (Formblatt 1.1 und 1.2)	3 Blatt
2	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2 a)	Beschreibung des Vorhabens	7 Blatt
2 b)	Technische Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)	1 Blatt
2 c)	Produktbeschreibung der Windenergieanlage	36 Blatt
3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3 a)	Stoffübersicht (Formblatt 2.2 und 2.2 a)	2 Blatt
3 b)	Stoffdaten (Formblatt 2.3 und 2.4)	2 Blatt
4	Emissionen / Immissionen (Formblätter 2.5 bis 2.9)	3 Blatt
5	Abfälle	1 Blatt
5 a)	Formblätter 2.11 und 2.12	3 Blatt
5 b)	Angaben zum Abfall	5 Blatt
6	Anlagensicherheit	
6 a)	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung (Formblatt 2.10)	2 Blatt
6 b)	Brandschutz (Formblätter 2.13 und 2.14)	2 Blatt
6 c)	Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 bis 2.17)	3 Blatt
6 d)	Generisches Brandschutzkonzept	14 Blatt
6 e)	Angaben zum Arbeitsschutz	13 Blatt
6 f)	Maßnahmen gegen Eisansatz	23 Blatt
6 g)	Blitzschutzsystem	10 Blatt
6 h)	Tages- und Nachtkennzeichnung	17 Blatt
7	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
7 a)	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formblätter 2.18, 2.20 und 2.21)	8 Blatt
7 b)	Sicherheitsdatenblätter	63 Blatt
7 c)	Maßnahmen gegen Austritt von Schmierstoffen	9 Blatt
8	Natur und Landschaft (Formblätter 2.22 / 1 bis 3)	4 Blatt
9	Energieeffizienz (entfällt)	1 Blatt
10	Bauantrag / Bauvorlagen	1 Blatt
10 a)	Antragsformular	3 Blatt
10 b)	Baubeschreibung	4 Blatt
10 c)	Betriebsbeschreibung	5 Blatt
10 d)	Erhebungsbogen	3 Blatt
10 e)	Bauvorlagenberechtigung	1 Blatt

10 f)	Herstellungskosten	1 Blatt
10 g)	Rohbaukosten	1 Blatt
11	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	11 Blatt
11 a)	Formblätter Luftfahrt	3 Blatt
12	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	4 Blatt
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Blatt
14	Anlagen	
14 a)	Lagepläne	9 Blatt
14 b)	Schallimmissionsprognose	32 Blatt
14 c)	Schattenwurfgutachten	15 Blatt
14 d)	Typenprüfung	0 Blatt
14 e)	Rückbaukosten	1 Blatt
14 f)	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
14 g)	Turbulenzgutachten	26 Blatt

Ordner 2

	UVP / LBP	
1	UVP-Bericht Rev. 2	70 Blatt
	Anlage 2 – Lageplan	1 Blatt
	Anlage 3 – Plan der Biotop- und Nutzungstypen	1 Blatt
	Anlage 4.1 – Brutvogelkartierung	67 Blatt
	Anlage 4.2 – Horstkartierung	52 Blatt
	Anlage 4.3 – Horstnachkartierung 2019	5 Blatt
	Anlage 5.1 – WEA-sensible Brutvögel im Betrachtungsraum (2017) – Rev.1	1 Blatt
	Anlage 5.2 – WEA-sensible Brutvögel im Betrachtungsraum (2018) – Rev.1	1 Blatt
	Anlage 5.3 – WEA-sensible Brutvögel im Betrachtungsraum (2019, 2020, 2021) – Rev.1	1 Blatt
	Anlage 5.4 – Rotmilane im 1.500m Radius um das Windfeld – Rev.1	1 Blatt
	Anlage 6.1.1-6.1.17 - Habitatpotentialanalyse Rotmilan Brutpaar RM1-RM17	17 Blatt
	Anlage 6.1 – Habitatpotentialanalyse Rotmilan Rev.1	1 Blatt
	Anlage 6.2.1-6.2.7 Habitatpotentialanalyse Schwarzmilan Brutpaar SM1-SM7	7 Blatt
	Anlage 6.2 – Habitatpotentialanalyse Schwarzmilan – Rev.1	1 Blatt
	Anlage 6.3 – Habitatpotentialanalyse Baumfalke – Rev.1	1 Blatt

Ordner 3

	Anlage 7 – Zug-und Rastvogelkartierung	13 Blatt
	Anlage 8 – Bestandsaufnahme Fledermäuse	54 Blatt
	Anlage 9 – Rev.1 – Plan Landschaftsbild	1 Blatt
	Anlage 10 – Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	1 Blatt
	Anlage 11.1 – Orthophoto WEA VB11	1 Blatt
	Anlage 11.2 – Orthophoto WEA VB12	1 Blatt
	Anlage 12 – Visualisierung	21 Blatt
	Anlage 13 – Rev.2 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	38 Blatt

	Anlage 14 – Rev.2 – SPA-Verträglichkeitsprüfung	11 Blatt
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Rev.2	12 Blatt
	Anlage 1.1 – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windfeldes	3 Blatt
	Anlage 1.2 – Landschaftsbildbewertung nach NOHL – Bewertung des um das geplante Vorhaben erweiterten Windfeldes	3 Blatt
	Anlage 1.3 – Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs	2 Blatt
	Anlage 2 – Rev.1 – Kompensationsmaßnahme	6 Blatt
	Anlage 3 – Rev.2 – Maßnahmeblätter Vermeidungsmaßnahmen	5 Blatt

Anlage 2 (Hinweise)

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sömmerda,
Untere Immissionsschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Naturschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Abfallbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde (LRA Sömmerda);
 - Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht (LRA Sömmerda);
 - Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie;
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Außenstelle Sömmerda;
 - Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha;
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Sömmerda als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Sömmerda.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt ... anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der

- Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde, als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sömmerda, Umweltamt abzustimmen.
 18. Zu NB 5.9: Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) von Relevanz.
 19. Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können. Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.
 20. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
 21. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
 22. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Anlagenbetreibers,
 - Austausch oder Ergänzung von Behältern, Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen,
 - wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen.
 23. Weitere Auflagen, die zum Schutze der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 24. Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Sie erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Eine Verwertung von Abfällen hat nur in den dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

25. Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
26. Bei Eingriffen in den Untergrund/Boden sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist (BBodSchG), zu beachten.
27. Die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen ist ein Vorhaben nach § 29 BauGB und die §§ 30 bis 37 BauGB gelten. Planungsrechtlich liegt die beantragte Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich. § 35 BauGB kommt zur Anwendung. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.
28. Bei Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Gewässerrandstreifen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen ist die zuständige Untere Wasserbehörde rechtzeitig zu beteiligen.
Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Auen der Gewässer werden sehr unterstützt, um den weiteren Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren.
Es wird auf die Handlungsempfehlung der TLUG Jena „Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Gewässern und in Auen“ aus dem Jahr 2013 hingewiesen.

29. **Der Betreiber beantragt die Durchführung eines Gondelmonitoring.**

Wenn der Betreiber die Durchführung eines Gondelmonitoring beabsichtigt, ist dies gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (2015), Seiten 41 bis 45 durchzuführen.

Die Festlegung, an welchen Windenergieanlagen das Gondelmonitoring durchzuführen ist, ist rechtzeitig vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde anhand von Übersichtskarten zu typischen Leitstrukturen oder durch einen Sachverständigen zu bestimmen.

Das zu erarbeitende Konzept zum Gondelmonitoring sollte von einem Sachverständigen erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die Anwendung des Modells Gondelmonitoring sind die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. BRINKMANN et al. 2011) verwendeten Methoden, Messparameter, Einstellungen und vergleichbar geeignete Aufzeichnungsgeräte (Aufzeichnungsgerät + „WKA-Kit“: ecoObs-batcorder, Anabat, Avisoft [inkl. SIM/SD-Karte] bzw. entsprechend aktuellem Stand der Technik nach Abstimmung mit der UNB) zur artgenauen Auswertung, die in der Gondel der WEA zu installieren sind, zu verwenden. Zu berücksichtigen sind die jeweils aktuellen Fachempfehlungen, Fachkonventionen und Erlasse.

Der Ergebnisbericht mit den Daten aus dem jeweiligen Gondelmonitoring-Jahr (einschließlich Betriebszeitprotokolle und Klimadaten-Aufzeichnung) nebst einer Bewertung des Gefährdungspotenzials der Anlagen für residente und ziehende Fledermausarten durch einen, vom Betreiber der WEA beauftragten, mit Methodik und Technik vertrauten Sachverständigen, ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.01. des jeweils auf die Erfassung folgenden Jahres vorzulegen.

Das Gondelmonitoring ist stets über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und ggf. ein zusätzliches Jahr durchzuführen.

30. Die Kabelverlegung zur Erschließung der Windenergieanlage kann im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren integriert werden. Sollt dies nicht erfolgen, liegt ein eigenständiges Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vor, welches gemäß § 14 ff. BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 3 BNatSchG der naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Diesbezüglich ist das Bauvorhaben Erdkabelverlegung bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Genehmigung zu beantragen oder ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung bei Gewässerquerungen einzuholen.

Verteiler:

- Urschrift: LRA Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde
1. Ausfertigung: Boreas Energie GmbH
2. Ausfertigung: LRA Sömmerda, Untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
1. Kopie: LRA Sömmerda, Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz
2. Kopie: LRA Sömmerda, Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten
3. Kopie: LRA Sömmerda, Untere Abfallbehörde
4. Kopie: LRA Sömmerda, Brand- und Katastrophenschutzbehörde
5. Kopie: LRA Sömmerda, Untere Naturschutzbehörde
6. Kopie: Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Gemeinde Sprötau
(poststelle@gramme-vippach.de)
7. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340
(raumordnung@tlvwa.thueringen.de)
8. Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540
(luft540@tlvwa.thueringen.de)
9. Kopie: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum,
Außenstelle Sömmerda
(post.som@tllr.thueringen.de)
10. Kopie: Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Mittelthüringen
(as-mitte@tlv.thueringen.de)
11. Kopie: Landratsamt Weimarer Land
Umweltamt
(Post.Umweltamt@wl.thueringen.de)
12. Kopie: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr
Zeichen: VII-643-22-BIA
(BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)
13. Kopie: Einwender

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. §20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. §24 des UVPG

Für das Genehmigungsverfahren UAHa-1.6.2.-SproeBORE-119/22/AB zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergielagen VB 11 und VB 12 im Windfeld „Sprötau-Dielsdorf“

Nach §20 Abs. 1a der 9. BImSchV in Verbindung mit §24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP für das geplanten Vorhaben, als ein nach § 12 Abs. 3 UVPG hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, bei dem frühere Vorhaben noch nicht abgeschlossen sind, richtet sich nach den Größen- und Leistungswerten der Anlage 1 zum UVPG. Diese Größen- und Leistungswerte werden im vorliegenden Fall nicht erneut überschritten, so dass grundsätzlich keine erneute Pflicht auf Durchführung einer UVP besteht. Aufgrund des noch offenen Ausgangs der laufenden Verfahren hat sich der Vorhabenträger jedoch vorsorglich für die **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** entschieden.

Im Folgenden werden die aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, behördlichen Stellungnahmen nach § 12 9. BImSchV, Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 11 9. BImSchV und Sachverständigengutachten nach § 13 9. BImSchV ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche, nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt.

1 Schutzgüter Boden und Fläche

1.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Im Rahmen der Errichtung der WEA werden Bodenflächen für Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen in Anspruch genommen.

Regionalgeologisch liegt das Vorhabengebiet im Zentralteil des Thüringer Beckens, im Verbreitungsgebiet der Festgesteine des Unteren Keupers, im Übergang zum Mittleren Keuper. Der geologische Untergrund wird dabei hauptsächlich von Ton- und Dolomitsteinen gebildet.

Nach der Bodenübersichtskarte von Thüringen (M 1:400.000) gehört das Vorhabengebiet zur Bodenlandschaft der lössbeeinflussten mesozoischen Hügelländer und Lössböden.

Entsprechend den Darstellungen in der **Bodengeologischen Konzeptkarte (BGKK)** der TLUG liegen die geplanten Anlagenstandorte beide im Übergangsbereich der bodengeologischen Einheiten **loe1** (Löss-

Schwarzerde) zu k1 (Lehm - Schwarzerde). Südlich der geplanten VB 12 grenzt zudem dem bodengeologische Einheit k2 (Lehm - steinig) an.

1.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Zuwegung zu den WEA wurde so geplant, dass bereits vorhandene Wegestrukturen genutzt werden und eine neue Flächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird.

Zur Lagerung von Geräten und Anlagenteilen wird, neben der ohnehin anlagebedingt betroffenen Grundfläche, zusätzlich während der Bauzeit eine Fläche von ca. 6.400 m² benötigt. Betroffen sind beim hier betrachteten Vorhaben ausschließlich Ackerböden.

Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Bauphase geräumt und wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens werden an den WEA-Standorten durch die anlagebedingt geplante Flächenumnutzung (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) und die damit verbundenen Versiegelungsmaßnahmen entstehen. Der gesamte Flächenbedarf beträgt dabei rund 10.880 m², wovon ca. 980 m² vollversiegelt (Fundamente) und ca. 9.900 m² teilversiegelt (Kranstellflächen und Zuwegungen) werden.

Zur Anbindung der geplanten WEA an das bestehende Leitungsnetz ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich. Zur Verlegung des Kabels wird, soweit möglich, ein Kabelpflug eingesetzt.

Eine Kompensation der entstehenden Beeinträchtigungen soll durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder zur Aufwertung anderer Schutzgüter und indirekt auch bestimmter Bodenfunktionen erfolgen. Gemäß der Bilanzierung des Eingriffs nach dem Thüringer Bewertungsmodell ergibt sich für die Errichtung der beiden geplanten WEA, einschließlich Ihrer Zuwegung, ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Funktionen des Naturhaushaltes von 134.600 FÄQ-Wertpunkten. Zur Erfüllung des ermittelten Kompensationsbedarfs wird den WEA VB 11 und VB 12 eine Kompensationsmaßnahme K1 (Entsiegelung – Rückbau Stallanlage Günstedt) zugeordnet.

Nach Ende der Betriebszeit ist der komplette Rückbau der WEA einschließlich der dazugehörigen Fundamente beabsichtigt und somit die Überführung in den ursprünglichen Zustand.

Insgesamt lässt sich der entstehende Eingriff durch eine entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahme so weit ausgleichen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche verbleiben.

2 Schutzgut Mensch inkl. kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

2.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die geplanten WEA-Standorte liegen rund 7,5 km südöstlich der Stadt Sömmerda in der Gemarkung Sprötau im Landkreis Sömmerda. Das Vorhabengebiet befindet sich im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. W 7 „Sprötau - Dielsdorf“. Die geplanten WEA-Standorte liegen im Außenbereich.

Die den Standorten am nächsten gelegenen Siedlungsgebiete sind die Ortschaften Sprötau (Mindestentfernung 2.150 m), Schloßvippach (Mindestentfernung 2.100 m), Dielsdorf (Mindestentfernung 1.750 m) und Thalborn (Mindestentfernung 1.600 m). Das Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt eine

mittlere Bedeutung für die regionale Erholung. Für die überregionale Erholung dagegen ist das Untersuchungsgebiet nur von geringer Bedeutung.

Vorhabenspezifische Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die im Windfeld Spröttau-Dielsdorf bereits vorhandenen 24 WEA. Weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes und damit auch der Erholungseignung des Untersuchungsgebietes bestehen in Form einer Hochspannungstrasse, welche das UG im südöstlichen Bereich durchquert.

Aufgrund der günstigen natürlichen Bedingungen wird der überwiegende Teil der außerhalb der Siedlungsgebiete gelegenen Flächen des Betrachtungsgebietes landwirtschaftlich, als Ackerland, genutzt. Im UG existieren zwei größere Waldflächen. Beide Flächen unterliegen einer mäßig intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Windfeld Spröttau - Dielsdorf liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Das Windfeld liegt auf einem langgestreckten, von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Höhenzug, welcher sich im Bereich des Großen Warthügels bis auf 253,5 m ü. NHN erhebt.

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Mensch liegt entsprechend der maximalen Wirkzone nach NOHL (1993) bei einem Radius von 10 km. Damit werden auch Schall- und Schattenimmissionen abgedeckt.

Für das unmittelbare Windfeld einschließlich der geplanten WEA-Standorte sind keine Vorkommen von Kulturgütern (Bau-/Bodendenkmale o. ä.) bekannt.

Trotzdem kann auch im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung der WEA bei der Beräumung des Baufeldes archäologische Funde zutage treten.

Darüber hinaus existieren im weiteren Umfeld des Windfeldes Spröttau-Dielsdorf überregional kulturhistorisch bedeutsame Objekte, wie die Gedenkstätte Buchenwald und das als Teil des Ensembles "Klassisches Weimar" zum UNESCO-Welterbe zählende Schloss Ettersburg mit dem südlich davon gelegenen "Pücklerschlag".

2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf das Schutzgut Mensch entstehen. Diese sind in den nachfolgenden Punkten dargestellt.

2.2.1 Schallimmissionen

Von WEA ausgehende Lärmimmissionen können zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen. Deshalb ist beim Betrieb von WEA durch Einhaltung von Mindestabständen oder durch andere technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Nachbarn nicht durch Schallimmissionen erheblich benachteiligt oder belastigt werden. Je nach Nutzungsart der benachbarten Flächen werden dazu in der TA-Lärm bestimmte Beurteilungspegel als maximal zugelassene Immissionsrichtwerte vorgegeben. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten zwei WEA durch Schallimmissionen wurde daher ein Gutachten durch die Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH erstellt. Der Schallimmissionsprognose N-IBK-1080523 vom 25.05.2023 zu Folge, werden 32 Windenergieanlagen als Vorbelastung berücksichtigt. In der Prognose werden 12 Immissionsorte rund um die geplanten WEA beurteilt. Die errechneten Immissionspegel werden mit den Schallimmissionsrichtwerten der TA-Lärm verglichen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der berechnete Beurteilungspegel am Immissionsort B erreicht wird und an den Immissionsorten C, D und F zu einer Überschreitung des Richtwertes um 1 dB (A) führt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es an mehreren kritischen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung zu einer Überschreitung des jeweils anzuwendenden Immissionsrichtwerts um 1 dB (A) im Nachtzeitraum kommt. Wird jedoch gemäß Berechnungsvariante BV 2 die geplante WEA VB 11 im schallreduzierten Nachbetrieb Mode SO3 und die WEA VB 12 im schallreduzierten Nachbetrieb Mode SO5 betrieben, ist hinsichtlich der Schallimmissionen von keinen erheblichen Belästigungen durch diese WEA auszugehen. Einer Genehmigung nach TA-Lärm Abschnitt 3.2.1 Absatz 2 und 3 steht nichts entgegen. Eine unzulässige Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht zu befürchten.

2.2.2 Schattenwurf

Auch bezüglich des Schattenwurfes gilt, dass die von WEA ausgehenden Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Nutzungen in umliegenden Siedlungsgebieten führen können. Schattenwurf durch WEA verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter der WEA hinter den Anlagen starke Lichtwechsel. Diese Helligkeitsschwankungen wirken auf den Menschen störend und können bei längerer Dauer sogar gesundheitsschädigend sein. Kritische Bedingungen können insbesondere dann auftreten, wenn die Immissionsorte bei niedrigem Sonnenstand in geringem Abstand hinter der WEA liegen. Zur Bewertung der Schattenwurfimmissionen auf den Menschen wurde eine Schattenwurfprognose mit konkreten Windenergieanlagentypen und konkreten Standorten erstellt. Als Grenzwerte im „worst-case“ Fall (darunter versteht man die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer) gelten 30 h/a und 30 min/d.

Entsprechend dem Schattenwurfgutachten (S-IBK-5980422 vom 26.04.2022) werden an den Immissionsorten J und X (Thalborn) durch die Zusatzbelastung, die Grenzwerte der astronomisch maximal zulässigen Beschattungsdauer überschritten. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer wird an keinem Immissionsort überschritten. Im Gutachten wird deshalb empfohlen, die geplante WEA VB 11 mit einem Abschaltmodul auszustatten, dass diese WEA in bezüglich Schattenwurf kritischen Zeitspannen außer Betrieb nimmt, so dass die Immissionsrichtwertempfehlungen eingehalten bzw., im Vergleich zur Vorbelastung, keine zusätzlichen Schattenwurfimmissionen entstehen werden. Bei Realisierung dieser Vermeidungsmaßnahme kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Siedlungsgebieten durch Schattenwurfimmissionen ergeben werden.

2.2.3 Befeuerung

Die geplante WEA muss aus Gründen der Luftverkehrssicherheit ein nachts rotblinkendes Gefahrenfeuer auf der WEA-Gondel und am WEA-Mast erhalten. Diese rot blinkenden Gefahrenfeuer stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weithin sichtbares Element dar.

Deshalb wird der Vorhabenträger, die Befeuerungen der geplanten WEA mit denen der im Windfeld zum Bauzeitpunkt bereits vorhandenen und befeuerten WEA sofern möglich synchron schalten und auf die minimal mögliche Beleuchtungsstärke reduzieren. Es sollen Beleuchtungselemente eingesetzt werden, die nur nach oben abstrahlen und daher vom Boden aus weniger auffällig sind. Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine bedarfsgerechte Befeuerung geplant, bei der das Gefahrenfeuer nur noch im Fall der Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird.

Durch Realisierung dieser Minimierungsmaßnahmen möchte der Vorhabenträger Störungen von Wohngebieten und von Gebieten, die eine erhöhte Bedeutung für die örtliche Erholung aufweisen durch die optischen Effekte der Nachtbefeuerung minimieren.

Rechtsverbindliche Beurteilungsvorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenze von Störungen durch WEA-Befeuerungen existieren bislang nicht.

2.2.4 Eisabwurf

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit bei Temperaturen um den Gefrierpunkt; Eisregen) besteht grundsätzlich die Gefahr gelegentlicher Vereisungen von WEA und damit auch des Eisabwurfes. Gefährdet sind in erster Linie WEA-Standorte im Gebirge (> 400 m ü. NN) oder in unmittelbarer Nähe großer Gewässer oder breiter Flüsse. An „Normalstandorten“ im Flach- und Hügelland ist nur an wenigen Tagen im Jahr mit Eisansatz zu rechnen.

Für die geplante WEA wird die Eisabwurfgefahr, entsprechend den vorliegenden Daten und Informationen, grundsätzlich als gering eingeschätzt. Der Vorhabenstandort ist unter Berücksichtigung der Höhenlage und der langjährigen Klimawerte als nicht besonders eisbildungsgefährdet einzustufen. Zudem ist der geplante Anlagentyp mit einer Abschaltautomatik ausgestattet, die die Gefahr des Eisabwurfes ausschließt. Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, schaltet die WEA ab.

2.2.5 Brandschutz

Da die Feuerwehr keine Möglichkeit zum Löschen eines Brandes in großen Höhen hat, konzentriert sich der Brandschutz bei WEA auf die Vermeidung und Früherkennung von Bränden sowie bereits vorgeschaltet auf die Vermeidung und Erkennung von kritischen Zuständen, die zu einem Brand führen können. Dazu hat der TÜV Süd im Auftrag der Fa. Vestas ein entsprechendes allgemeines Brandschutzkonzept erarbeitet. Zur Eindämmung der Gefährdung durch elektrische und mechanische Defekte sind die Windenergieanlagen von Vestas in brandgefährdeten Bereichen mit Lichtbogen Überschlagsdetektoren, Multisensor-Rauchmeldern sowie mit der Zusatzoption „Vestas-Ready-to-Protect System“ ausgestattet, um sicherzustellen, dass Lichtbogenerkennung, Rauchererkennung, Schaltanlagen-Schutzrelais und das Sicherheitssystem aktiviert sind, bevor die Schaltanlage geschlossen wird und die Windenergieanlage mit dem Netz verbunden ist.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, so dass ein ausreichender Abstand zu WEA (Trümmerschatten) einzuhalten ist. Feuerwehrpläne, aus denen die genaue Lage der Windenergieanlage sowie die Erreichbarkeit hervorgeht, werden unter Berücksichtigung der standortspezifischen Gegebenheiten in Anlehnung an die DIN 14095 erstellt.

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen „auf dem freien Feld“ nicht erkennbar. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

2.2.6 Erholungsnutzung

Entsprechend der detaillierten Prognose und Bewertung der vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft sind durch das geplante Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen sowohl in der Nahzone um die geplanten WEA (Entfernung bis 200 m), als auch in Teilbereichen der Mittelzone (Sichtachsen aus südlicher bis südöstlicher Richtung) und Fernzone (Sichtachse von der Gedenkstätte Buchenwald aus) zu erwarten. Im Hinblick auf die tatsächliche Erholungsnutzung, vor allem in Anbetracht der nur durchschnittlichen Bedeutung des Gebietes für den Fremdenverkehr, sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

Für das Vorhabengebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung der WEA bei der Beräumung des Baufeldes archäologische Funde zutage treten. Der Vorhabenträger wird deshalb die

Tiefbauarbeiten mit entsprechender Sorgfalt ausführen. Sollten bei den Arbeiten Funde auftreten, werden die Arbeiten vorübergehend eingestellt und das Thüringer Landesamt für Archäologie informiert, so dass eine wissenschaftliche Untersuchung und Bergung der Funde möglich sind.

Auch für die UNESCO-Kulturerbestätte Schloss Ettersburg mit „Pücklerschlag“ und die Gedenkstätte Buchenwald bestehen aufgrund größtenteils fehlender Sichtbeziehungen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bewirkt. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die vorgeschriebenen Richt- und Immissionswerte eingehalten.

Folglich bleibt das Vorhaben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

3 Schutzgut Wasser

3.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das UG liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und besitzt nur eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Der Hauptgrundwasserleiter ist hier ein silikatisch/ karbonatischer Kluffgrundwasserleiter mit mäßig bis geringer Durchlässigkeit. Die Grundwasserneubildungsraten im UG liegen bei 50 bis unter 100 mm/a. Dieser Wert entspricht einer geringen Grundwasserneubildungsrate. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen ist als mittel anzusehen.

Das Vorhabengebiet gehört zum Stromgebiet der Elbe und zum Flussgebiet der Unstrut. Das für das Vorhabengebiet relevante Nebengewässer der Unstrut ist die Gramme. Die im UG verlaufenden Bäche und Gräben entwässern in die südlich des UG von Ost nach West verlaufende Vippach, welche nördlich von Alperstedt in die Gramme mündet. Im UG selbst verläuft der Holundergraben aus dem Zentralbereich des bestehenden Windfeldes in südöstliche Richtung nach Dielsdorf. Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern durch die geplante Errichtung der WEA ist nicht gegeben.

3.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers können sich durch Schadstoffeinträge in Folge unsachgemäßen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen oder Havariefällen der Baumaschinen ergeben, haben aber im Allgemeinen nur potenziellen Charakter. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die zu erwartenden anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind als nicht erheblich anzunehmen. Durch die vollständige Versiegelung kommt es nur theoretisch zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die teilversiegelten Flächen bleiben weiterhin versickerungsfähig.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge infolge von unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Anlagen- oder KFZ-Defekten haben ebenfalls nur potenziellen Charakter.

Insgesamt sind unter Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu prognostizieren.

4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

4.1.1 Biotope

Das UG befindet sich zwischen den Ortschaften Spröttau im Norden und Markvippach und Vippachedelhausen im Süden. Im zentralen Bereich erhebt sich gemäß amtlicher topografischer Karte der Große Warthügel, als höchster Bereich eines langgestreckten Höhenzuges, welcher zum einem in nordöstlicher zum anderen in südwestlicher Richtung ausläuft. Im Norden des UG und südlich der Ortslage Spröttau liegt der Sprötauer Wald. An den Sprötauer Wald angrenzend als auch im Bereich des Kleinen Warthügels im zentralen Bereich des UG befinden sich ehemalige militärische Liegenschaften.

Der größte Teil des UG wird von intensiv genutztem, großflächigem Ackerland geprägt. Stellenweise spielen als Lebensraum Streuobstwiesen eine wichtige Rolle. Als vernetzende Elemente sind Baumreihen, -alleen und Hecken von Bedeutung.

4.1.2 Tiere

Für das Windfeld Spröttau-Dielsdorf liegen vorhabenbezogenen Erfassungen zu Brutvögeln aus den Jahren 2017 bis 2021 vor. Für das Untersuchungsgebiet bis 4.000 m liegen Nachweise von mehreren windenergiesensiblen Großvogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Mäusebussard und Graureiher) vor. Ein in 2020 kartierter Rotmilan weist dabei einen Abstand von nur 870 m zur geplanten WEA VB 12 auf. Habitatpotenzialanalysen und Nahrungsflugerfassungen ergaben darüber hinaus, dass der Höhenzug selbst mit wenigen Ausnahmen (u.a. Offenlandbiotop im südwestlichen Teil des bestehenden Windfeldes) keine besonders attraktiven Nahrungsflächen bietet. Folglich ist davon auszugehen, dass das Gebiet um das Windfeld Spröttau - Dielsdorf flächendeckend und ohne deutlich erkennbare Flächenpräferenzen durch nahrungssuchende Greifvögel, vor allem dem Rotmilan, genutzt wird. Für das unmittelbare Untersuchungsgebiet von 300 m gemäß Avifaunistischem Fachbeitrag (TLUG, 2017) um die geplanten WEA-Standorte wurde mit der Grauammer nur eine wertgebende Kleinvogelart kartiert. Darüber hinaus kommt dem Höhenzug, auf dem sich das Windfeld Spröttau-Dielsdorf befindet, für den Vogelzug keine besondere Bedeutung zu. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Im Gebiet wurden insgesamt elf Fledermausarten sicher nachgewiesen, für sechs weitere wurden entsprechende Hinweise erbracht. Im unmittelbaren Eingriffsgebiet sind keine Nachweise von Fledermausquartieren nachgewiesen. Von den sieben besonders schlaggefährdeten Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus) wurden alle im Gebiet nachgewiesen. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Im Gebiet ist aufgrund der zumindest teilweise vorkommenden tiefgründigen Löss-Lehmböden ein Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen. Nachweise aus dem unmittelbaren Vorhabengebiet liegen bisher nicht vor. Aufgrund des potenziellen Vorkommens sind auch hier für die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Beeinträchtigungen weiterer Tierarten und -gruppen können aufgrund der Nichtbetroffenheit im UG ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen von NATURA 2000 – Gebieten wurde grundsätzlich auf übergeordneter Planungsebene bereits ausgeschlossen.

Trotzdem erfolgte vorsorglich eine Verträglichkeitsprüfung des im Süden an das Windfeld „Sprötau-Dielsdorf“ angrenzenden SPA-Gebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“, welche keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten beiden WEA ergab.

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das UG liegt im Thüringer Becken und wird vorherrschend von westlichen bis südwestlichen Windströmungen beeinflusst. Es befindet sich im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima. Das UG zeichnet sich durch vergleichsweise geringe Niederschlagsmengen (Jahressumme Niederschlag 550 bis 738 mm) und höhere Temperaturen (Jahresmitteltemperatur 7,8 bis 9,3 °C) aus. Vorherrschende Windrichtung ist Westsüdwest. Die lokalklimatischen Verhältnisse des UG sind durch das Vorherrschen von weitestgehend offenen Landwirtschaftsflächen geprägt. Nennenswert abweichende lokalklimatische Bedingungen weisen nur die Ortslagen im Umfeld des UG auf. Die über den Ackerflächen im Bereich des Windfeldes gebildete Kaltluft fließt, der jeweiligen Hangneigung folgend, flächig in die umliegenden Täler ab. Mit ausgeprägten Kaltluftströmen ist erst in den Niederungen außerhalb des Untersuchungsgebietes zu rechnen.

Im UG fehlen größere Emittenten. Aufgrund des relativ dünn besiedelten Raumes mit einem hohen Anteil an Kaltluftentstehungsgebieten sowie der lockeren Siedlungsstruktur ist die lufthygienische Situation von geringen Vorbelastungen geprägt.

Beeinträchtigungen bestehen linienhaft entlang stärker befahrener Straßen (L 1054) und in den Ortskernen (KFZ-Verkehr, häusliche Emissionen).

5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die großklimatische und regionalklimatische Situation bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst. Auswirkungen ergeben sich maximale auf mikroklimatischer Ebene und sind nicht als Beeinträchtigung zu werten. Durch den Betrieb der geplanten WEA werden die im Gebiet auftretenden Luftströmungen beeinflusst. Die Reichweite dieser Wirkung ist aber nicht größer als etwa 300 m. Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind deshalb ebenfalls nicht als Beeinträchtigung zu werten. Während der Bauphase kommt es durch Lieferverkehr und Baumaschineneinsatz temporär zu erhöhten Luftschadstoffemissionen (KFZ-Abgase; bei trockener Witterung ggf. Staub). Dies kann kurzzeitig zur Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation im Baugebiet führen, welche aufgrund der geringen Intensität als unerheblich betrachtet werden.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Klimas und der Lufthygiene zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaftsbild

6.1 Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das UG wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, ist aber durch einige Gehölzstrukturen (Feldhecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, ...) gegliedert. Im nördlichen Bereich des UG liegt eine größere Waldfläche. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung wird das UG bereits jetzt durch die Windenergienutzung bestimmt. Im Windfeld Sprötau-Dielsdorf stehen derzeit 21 WEA mit Spitzenhöhen bis zu 217 m. Erholungsrelevante Einrichtungen sind im UG nicht vorhanden.

6.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Das im Zentrum des Offenlandbereiches zwischen den Ortschaften Sprötau, Schloßvippach und Vippachedelhausen liegende Windfeld Sprötau - Dielsdorf stellt bereits heute eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Vom als Vorbelastung zu berücksichtigenden Windfeld Sprötau - Dielsdorf geht eine deutliche technische Überformung der Landschaft im engeren und teilweise auch im erweiterten Untersuchungsgebiet aus. Die mit dem Vorhaben zusätzlich entstehende erhebliche Beeinträchtigung muss im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert werden. Als Kompensationsflächenbedarf für die vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich nach Nohl (1993) eine Flächengröße von 1,08 ha. Zur Erfüllung des ermittelten Kompensationsbedarfs wird den WEA VB 11 und VB 12 eine Kompensationsmaßnahme K1 (Entsiegelung – Rückbau Stallanlage Günstedt) zugeordnet. Angerechnet wird hierbei eine Kompensationsfläche von rund 3,03 ha, womit der Eingriff ins Landschaftsbild als kompensiert betrachtet werden kann.

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann sowohl aus landschaftsökologischer als auch landschaftsästhetischer Sicht durch die geplante Maßnahme ausgeglichen werden.

7 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter sind im Allgemeinen nicht losgelöst voneinander zu betrachten. Vielmehr bilden sie ein komplexes Wirkgefüge, wirken zusammen oder bauen aufeinander auf. Exemplarisch sollen hier einige Beispiele von Wechselwirkungen aufgeführt werden:

So spielen für das Schutzgut Landschaft viele Aspekte anderer Schutzgüter eine grundlegende Rolle. Dabei ist unsere heutige Landschaft als Ergebnis natürlicher Prozesse und der kulturellen Entwicklung anzusehen. Das Landschaftsbild als wesentlicher Teil des Schutzgutes Landschaft, prägt die Erholungseignung eines Gebietes. Die Erholungseignung wiederum hat direkten Einfluss auf die Erholungsnutzung durch den Menschen.

Schutzgut Mensch und Klima stehen ebenfalls unmittelbar im Zusammenhang. Zum einen beeinflusst das Klima die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Zum anderen beeinflusst die Gestaltung der Landschaft und durch Bebauung Mikro- und Mesoklimatische Prozesse.

Der Bau der Anlagen und damit einhergehende Bodenversiegelung hat gleichermaßen Einfluss auf die Schutzgüter Boden, Biotope, Wasser, Pflanzen/ Tiere und das übergeordnete Schutzgut Fläche. So gehen beispielsweise durch die Versiegelung die natürlichen Bodenfunktionen, u.a. Wasserspeicherfähigkeit, teilweise oder vollständig verloren. Es werden Biotopstrukturen verändert und folglich zumindest kleinräumig Lebensräume umgestaltet.

Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der BImSchV i. V. m. § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

1. Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

1.1 Bewertung der nachteiligen Umwelteinwirkungen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Boden		
Dauerhafter Verlust von 980 m ² Boden mit allgemeiner Bedeutung durch Vollversiegelung im Bereich der Fundamente der WEA	Erheblich , durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar	Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Die Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.
Teilweiser Verlust von 9.900 m ² Boden mit allgemeiner Bedeutung durch Teilversiegelung im Bereich der Zuwegung und Kranstellflächen	Erheblich , durch Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar	Bodenfunktionen (z.B. Versickerungsfähigkeit) bleiben teilweise erhalten. Die verbleibenden Funktionsverluste werden im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
Temporärer Verlust von 6.400 m ² Boden mit allgemeiner Bedeutung durch Teilversiegelung im Bereich der Lagerflächen und Transportwege	Nicht erheblich	Die Bodenfunktionen sind maximal temporär eingeschränkt. Lagerflächen und temporäre Transportwege werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut. Landwirtschaftliche Bodennutzungen können uneingeschränkt wieder aufgenommen werden.

Schadstoffeinträge durch austretende Schmier- und Treibstoffe	Nicht erheblich	Bei ordnungsgemäßem Betrieb der WEA ist die Gefahr von Bodenverunreinigungen sehr gering. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Fläche		
Flächeninanspruchnahme	Nicht erheblich	Die Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen und Kranstellflächen wird auf das notwendige Mindestmaß begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Zerschneidung von Ackerflächen	Nicht erheblich	Mit dem Bau der WEA und ihrer Zuwegung kommt es zur Zerschneidung von Ackerflächen. Ein Zusammenhang der gesamten Flächen ist jedoch weiterhin gegeben. Die Auswirkungen sind nicht erheblich.
Wasser		
Schadstoffbeeinträchtigung durch austretende Schmier- und Treibstoffe	Nicht erheblich	Bei ordnungsgemäßem Betrieb der WEA ist die Gefahr von Grundwasserunreinigungen sehr gering. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Trinkwasserschutzgebiete	Nicht erheblich	Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen in das Grundwasser sind nicht gegeben.
Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	Nicht erheblich	Durch die vollständige Bodenversiegelung ergibt sich theoretisch eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Praktisch wird die Versickerung von Niederschlagswasser jedoch in den Randbereichen der punktförmigen Fundamente erfolgen. Die Grundwasserneubildung wird nicht verringert.
Klima/ Luft		
Lokale Beeinträchtigung von Flächen durch Schadstoffeintrag während der Bauphase durch Emissionen der Baufahrzeuge	Nicht erheblich	Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nur temporär während der Bauphase und in nicht erheblichem Ausmaß zu erwarten.

Landschaft		
Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA	Erheblich, durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der sichtverschatteten Bereiche und sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff ins Schutzgut Landschaftsbild wird durch entsprechenden Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden.

1.2. Möglichkeit des Ausgleiches der nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt die Darstellung des Eingriffs in das Schutzgut Boden/Fläche sowie geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend §§ 13 ff. BNatSchG. Die Ermittlung des Kompensationsumfanges richtet sich dabei für das Landschaftsbild nach dem von Nohl (1993) entwickelten Verfahren, der für den Eingriff in den Naturhaushalt nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005). Der Kompensationsbedarf für die beiden geplanten WEA liegt dabei bei 1,08 ha (für den Eingriff ins Landschaftsbild) bzw. 134.600 FAQ-Wertpunkten für den Eingriff in den Naturhaushalt. Zur Kompensation wird eine Maßnahmen K1 herangezogen:

K1: Rückbau Stallanlage Günstedt

Ziel ist die Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Tiere, Boden, Pflanzen und Klima um einen geeigneten Ausgleich für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA herzustellen. Die Maßnahme umfasst Abriss- und Entsigelungsarbeiten einer ehemaligen Stallanlage mit anschließender Herstellung und Entwicklung eines Komplexes aus extensiven Grünlandflächen und Gehölzbiotopen.

Nach Ende der Betriebszeit ist der komplette Rückbau der WEA einschließlich der dazugehörigen Fundamente vorgesehen und somit die Wiederherstellung der Flächen in ihren ursprünglichen Zustand.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist sowohl aus landschaftsökologischer wie landschaftsästhetischer Sicht durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen.

2. Schutzgut Mensch, einschließlich Kultur- und Sachgüter

2.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen	Nicht erheblich	<p>Ergebnis der zum geplanten Vorhaben erstellten Schallimmissionsprognose ist, dass mit Inbetriebnahme der zwei geplanten WEA für drei Immissionsorte eine Überschreitung des dort zulässigen Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) nicht auszuschließen ist. Wird jedoch gemäß Berechnungsvariante BV 2 die geplante WEA VB 11 im schallreduzierten Nachbetrieb Mode SO3 und die WEA VB 12 im schallreduzierten Nachbetrieb Mode SO5 betrieben, ist hinsichtlich der Schallimmissionen von keinen erheblichen Belästigungen durch diese WEA auszugehen.</p>
Beeinträchtigungen durch Schatten	Nicht erheblich	<p>Schattenwurfimmissionen, welche die geltenden Richtwerte überschreiten, sind nach der Inbetriebnahme der zwei geplanten WEA für zwei Immissionsorte nicht auszuschließen. Aufgrund dessen wird im Schattenwurfgutachten empfohlen, die WEA VB 11 mit einem Abschaltmodul auszustatten, welches diese in bezüglich Schattenwurf kritischen Zeitspannen außer Betrieb nimmt.</p>
Mögliche Gefahren durch Eisabwurf	Nicht erheblich	<p>Für die geplante WEA wird die Eisabwurfgefahr, entsprechend den vorliegenden Daten und Informationen, grundsätzlich als gering eingeschätzt. Der Vorhabenstandort ist unter Berücksichtigung der Höhenlage und der langjährigen Klimawerte als nicht besonders eisbildungsgefährdet einzustufen. Zudem ist der geplante Anlagentyp mit einer Abschaltautomatik ausgestattet, die Gefahr des Eisabwurfes ausschließt. Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, schaltet die WEA ab.</p>
Mögliche Gefahren durch Brand	Nicht erheblich	<p>Im Falle eines Brandes der VB11 und VB12, bei dem Anlagenteile herabfallen können, wird ein durch Brand ausreichender Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Dadurch wird ein kontrolliertes Abbrennen gesichert. Die geringste Entfernung zwischen den geplanten WEA-Standorten</p>

		und einem Wohngebiet beträgt ca. 1.800 m (WEA VB 12 – Ortslage Dielsdorf bzw. WEA VB 11 - Ortslage Thalborn), somit ist das Risiko einer Brandausbreitung auf Wohnhäuser sehr gering.
Beeinträchtigung der Erholung	Nicht erheblich	Die Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel, was besonders in der in ihr angesiedelten Erholung Landnutzungsform begründet ist. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird sich durch das Hinzukommen der beiden Anlagen nicht wesentlich verändern, da durch den Bestandspark mit 32 Anlagen bereits eine Vorbelastung besteht.
Kulturelles Erbe	Nicht erheblich	Für das Vorhabengebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Errichtung der WEA bei der Beräumung des Baufeldes archäologische Funde zutage treten. Der Vorhabenträger wird deshalb die Tiefbauarbeiten mit entsprechender Sorgfalt ausführen. Sollten bei den Arbeiten Funde auftreten, werden die Arbeiten vorübergehend eingestellt und das Thüringer Landesamt für Archäologie informiert, so dass eine wissenschaftliche Untersuchung und Bergung der Funde möglich sind. Auch für die UNESCO-Kulturerbestätte Schloss Ettersburg mit „Pücklerschlag“ und die Gedenkstätte Buchenwald bestehen aufgrund größtenteils fehlender Sichtbeziehungen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2 Möglichkeit des Ausgleichs nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Richtwerte der TA-Lärm werden durch den schallreduzierten Nachtbetrieb eingehalten. Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird bei der Gesamtbelastung an den Immissionsorten J und X überschritten. Durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls werden die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten.

3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1 Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Tiere		
<p>Vögel: Risiko der Tötung von Vögeln durch Baufeldfreimachung (Bodenbrüter) und als Schlagopfer (Greifvögel)</p>	<p>Erheblich, durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar</p>	<p>Im UG wurden Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Graureiher und Mäusebussard als WEA-sensible Arten nachgewiesen. Für den Rotmilan lag ein in 2020 kartierter Horst mit 870 m innerhalb des im Avifaunistischen Fachbeitrag (TLUG, 2017) angegebenen Mindestabstand von 1.250 m. Eine nähere Prüfung im Hinblick auf den Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ergab die Notwendigkeit entsprechender Vermeidungsmaßnahmen, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu senken. Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Brutvögel im UG lassen sich ebenfalls durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.</p> <p>Erhebliche und nachhaltige Störungen während der Zugzeit können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fledermäuse: Risiko der Kollision wandernder und lokal vorkommender Fledermausarten mit den WEA</p>	<p>Erheblich, durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar</p>	<p>Die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ist ebenfalls nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p>
<p>Feldhamster: Risiko der Störung und Tötung von Feldhamster im Zuge der Errichtung der WEA</p>	<p>Erheblich, durch Vermeidungsmaßnahmen unter die</p>	<p>Eine Schädigung von Lebensstätten kann aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Um die Beeinträchtigung von Einzelindividuen zu vermeiden ist eine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.</p>

	Erheblichkeitsschwelle absenkbar	
Pflanzen		
Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen ergeben sich durch Teil- und Vollversiegelung wie auch temporär in Anspruch genommene Flächen	Nicht erheblich	Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Pflanzenarten werden nicht erwartet.
Biologische Vielfalt		
Bau-, Anlagen- und betriebsbezogene Auswirkungen ergeben sich durch Verdrängung der offenlandbewohnenden Vogelarten und durch die Kollisionsgefahr einzelner Arten	Nicht erheblich	Beim Eingriffsgebiet handelt es sich vorwiegend um intensiv genutztes Ackerland. Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden nicht erwartet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der im Fauna im UG kann durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen hinreichend reduziert werden.

3.2 Möglichkeiten des Ausgleiches nachteiliger Umweltauswirkungen

Vom Gutachter werden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

V1 – Feinkartierung von Feldhamstern

Im Frühjahr 2022 nach Beendigung der Winterruhe erfolgte bereits im gesamten Baufeld eine Suche nach Feldhamsterbauen. Hierbei konnten keine besetzten Feldhamsterbaue nachgewiesen werden (Vgl. Kap. 5.5.5 UVP-Bericht). Eine erneute Kartierung wird bauvorlaufend erfolgen. Sollten hierbei doch noch besetzte Feldhamsterbaue festgestellt werden, sind Maßnahmen zu ergreifen, um einen unmittelbaren Zugriff (Tötung / Verletzung) auf die Tiere auszuschließen. Das weitere Vorgehen wird mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Grundsätzlich geplant ist:

Der Fang der Tiere mittels Lebendfalle und Umsiedlung in geeignete Lebensräume in der Umgebung. Ein Fang muss spätestens kurz nach der Ernte (August bis Anfang September) und nicht in den anschließenden Wochen/Monaten vor der Winterruhe erfolgen, wenn die Tiere bereits mit dem Anlegen von Winterbauen und dem Sammeln

von Nahrungsvorräten für die Ruhezeit begonnen haben. Für die Umsiedlung müssen für den Feldhamster hinsichtlich des Nahrungsangebotes und der Standortigenschaften geeignete Aussetzungsflächen zur Verfügung stehen.

V2 – Fledermausfreundliche Betriebszeiten

Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres

- in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang
- bei einer Lufttemperatur ab 10°C und
- bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 6 m/sec

Die Messung der Lufttemperatur und der Windgeschwindigkeit erfolgt in Gondelhöhe. Die Zeiteinheit für eine Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10 min-Intervall.

Die genannten Betriebszeiten können über ein optionales mindestens zweijähriges Gondelmonitoring¹ optimiert werden.

V3 – Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

- Abschaltung der WEA an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd und Ernte) auf den Feldblöcken größer/ gleich 1 ha (sofern Feldblöcke kleiner 1 ha nicht als eine Einheit bewirtschaftet werden) im Umkreis von 300 m die WEA;
- Abschaltung an den beiden auf die landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse folgenden Tagen;
- Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. April bis 30. September) fallen;
- zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Rotmilans zu rechnen ist).

V4 – Brutzeitenregelung Bodenbrüter

¹ In Abhängigkeit der Ergebnisse der ersten beiden Gondelmonitoringjahre, ist ein optionales drittes Erfassungsjahr vorgesehen.

Beseitigung der Vegetationsdecke und Beräumung des Oberbodens auf den Bauflächen nicht im Zeitraum März bis August. Abweichend davon ist eine Baufeldberäumung auch im Zeitraum März bis August artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind.

- Dieser Fall kann vor allem dann eintreten, wenn besondere Umstände dazu führen, dass die betreffenden Flächen für Bodenbrüter noch nicht oder nicht mehr attraktiv sind, zum Beispiel:
- früh aufwachsende und für Bodenbrüter bereits im März/ April ungeeignete Kulturen (z.B. Raps);
- bereits abgeerntete und umgebrochene Felder;
- Schwarzbrachen (völlige Vegetationsfreiheit der Fläche);
- extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Nachtfrost/Neuschnee noch im März/ April).

4. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Mit Errichtung und dem Betrieb der beiden geplanten WEA entstehen nachhaltige und teils erhebliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter, welche entsprechend ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen. Die zwischen den Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden bereits im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

5. Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die dargestellten Auswirkungen auf die dargestellten Schutzgüter übersteigen teilweise die Erheblichkeitsschwelle. Diese Überschreitungen lassen sich jedoch alle durch entsprechenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen soweit reduzieren, dass für das Vorhaben keine der voraussichtlich entstehenden Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter inkl. deren Wechselwirkungen in den Unzulässigkeitsbereich fallen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach §20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. §25 des UVPG wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Den Umweltauswirkungen des Vorhabens wird durch entsprechende Regelungen im Genehmigungsbescheid und die dort festgesetzten Nebenbestimmungen für die WEA VB11 und VB12 Rechnung getragen.